

Haustierabschuss

Töten von Hunden im Rahmen des sog Jagdschutzes der Jagdgesetze der Länder

DOI: 10.35011/tirup/2025-1

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	3
A.	Der rechtliche Hintergrund.....	3
B.	Der Beschluss des VfGH vom 23.2.2023, G 246/2022-5.....	4
C.	Die Bedeutung des Haustiers in der Gesellschaft	5
II.	Grundrechtliche Fragestellungen	7
A.	Grundrecht auf Eigentum Art 1. 1. ZP EMRK	7
1.	Positive Schutzpflicht	8
2.	Dogmatische Einordnung der Haustierabschuss- ermächtigung	8
B.	Gleichheitsgrundsatz Art 2 StGG	11
III.	Weitere Aspekte auf Ebene des Verfassungsrechts	11
A.	BVG Tierschutz	11
B.	Kompetenzrechtliche Fragestellungen	15
1.	Zur Kompetenz des Bundes im Rahmen des Tierschutzes.....	15
2.	Zur Kompetenz der Länder im Rahmen des Jagdrechts	17
a)	Jagdrecht.....	17
b)	Eingriffsermächtigung in private Rechte im Rahmen der Lex Starzinsky (Art 15 Abs 5 B-VG)	17
IV.	Das Eigentumsrecht am Tier.....	18
V.	Der Tierschutz	19
VI.	Landesgesetzliche Regelungen	21
A.	Die Rechtslage im Burgenland	21
B.	Die Rechtslage in den übrigen Bundesländern	24
1.	Kärnten	25
2.	Niederösterreich.....	26

3. Oberösterreich	28
4. Salzburg.....	30
5. Steiermark	32
6. Tirol.....	33
7. Vorarlberg	34
8. Wien	35
C. Zwischenfazit	36
D. Schutzzweck der landesrechtlichen Regelungen	37
VII. Bewertung der Rechtslage.....	39
A. Bewertung der Landesgesetze in Hinblick auf das Grundrecht auf Eigentum.....	39
1. Bindung an ein legitimes Ziel	41
2. Eignung des eingesetzten Mittels	42
3. Notwendigkeit der Grundrechtsbeschränkung (Erforderlichkeit)	42
4. Adäquanz (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn)	43
B. Bewertung der Landesgesetze in Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz.....	44
C. Sonstige Aspekte.....	46
1. Weidgerechtigkeit.....	46
2. Beweisnotstand im Falle einer Tötung	47
3. Sittenwidrigkeit.....	48
VIII. Zusammenfassung	48

Abstract: Die einzelnen Landesjagdgesetze enthalten Abschussermächtigungen für Haustiere. Diese knüpfen die Ermächtigung des Jagdorganes zum Abschuss eines Hundes wie etwa im Burgenland an keine Voraussetzungen. Dies entspricht nicht mehr dem Wertewandel in der Mensch-Hund-Beziehung. Der Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentumsrecht ist in Hinblick auf die Anforderungen, unter denen ein solcher verfassungsrechtlich, tierschutzrechtlich und sittlich gerechtfertigt wäre, uE nicht gedeckt.

Die Tötung eines Hundes (oder einer Katze) muss zum Schutz des Wildes geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig ieS sein. Die gesetzlichen Regelungen in den Landesjagdgesetzen ermöglichen die Tötung von Haustieren zudem ohne eine Entschädigungspflicht für die Eigentümer. Durch die Abwägung der Nachteile für die Betroffenen im Verhältnis zum verfolgten Zweck wird festgestellt, dass das landesgesetzlich im Bgld JagdG verankerte pauschale Tötungsrecht für Hunde unangemessen und unverhältnismäßig ist. Die Tötungsermächtigung in den Landesjagdgesetzen widerspricht auch den Grundsätzen des BVG Tierschutz. Der Schutz von Tieren ist in Österreich ein Staatsziel, das bei allen gesetzgeberischen Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Die pauschale Tötungserlaubnis für Hunde, ohne Rücksicht auf deren tat-

sächliche Gefährlichkeit oder andere mildere Schutzmaßnahmen, verletzt diesen Grundsatz. Die Ausnahme von Jagdhunden von der Tötungsbefugnis ist zudem gleichheitswidrig.

Rechtsquelle(n): § 70 Bgld JagdG; Art 1 1. ZP EMRK; BVG Nachhaltigkeit

Schlagworte: Haustier, Jagdschutz, Verhältnismäßigkeitsprinzip, Landesjagdgesetze, Tierschutz, Tierschutzgesetz, Eigentumsrecht

I. Einleitung¹

A. Der rechtliche Hintergrund

Die Jagdgesetze aller Bundesländer enthalten Bestimmungen, durch welche Jäger bzw die zum Jagdschutz berufenen Organe ermächtigt sind, **Haustiere (Hunde bzw Katzen) unter bestimmten Voraussetzungen zu töten**. Die jeweiligen Vorgaben für die Tötungsermächtigung weichen dabei im Detail voneinander ab.

Die **massive Eingriffsermächtigung der Tötung von Haustieren** wirft in mehrerer Hinsicht verfassungsrechtliche Fragen auf (**Grundrecht auf Eigentum Art 1. 1. ZP EMRK, BVG Tierschutz**²), wobei in diesem Beitrag der Fokus auf Hunde und nicht auf Katzen gelegt wird. Insb stellt sich die Frage nach der **Verhältnismäßigkeit des Eingriffs im Lichte des grundrechtlichen Eingriffsvorbehalts**. Bei der **rechtlichen Beurteilung der Frage der Verhältnismäßigkeit** gilt es im Besonderen auf die durch die Judikatur geprägte Dogmatik und andererseits auf das **BVG Tierschutz, das in diesem Zusammenhang eine Rolle spielt**, einzugehen.

Wenngleich es den unterschiedlichen Landesgesetzgebern durchaus zusteht, ungleiche Regelungen zu treffen, stellt sich innerhalb der jeweiligen landesrechtlichen Regelung sehr wohl die Frage nach **der sachlichen Rechtfertigung von Ausnahmen**, wie es etwa in allen Bundesländern normativ in Hinblick auf das Verbot der Tötung von bei der Jagd entlaufenen Jagdhunden darstellt.

- 1 Der Beitrag basiert auf einem **Rechtsgutachten**, das die Autorinnen **im Auftrag von Frau Beatrix Leberth** im Herbst/Winter 2024 erstellt haben. Thema des Gutachtens war die Untersuchung des **Haustiertötungsverbotes in Hinblick auf seine verfassungsrechtliche Zulässigkeit** vor dem Hintergrund des Eigentumschutzes einerseits und Tierschutzes andererseits. Insb sollte auch die (verfassungs-)rechtliche Zulässigkeit der Ermächtigung im Bgld JagdG 2017, nach dessen § 70 Jagdschutzorgane ermächtigt sind, wilde Hunde zu töten, beurteilt werden.
- 2 Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und der Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl I 2013/111 idF BGBl I 2019/82.

B. Der Beschluss des VfGH vom 23.2.2023, G 246/2022-5

Bereits im Jahr 2022 wurde beim VfGH ein Individualantrag eingebracht, der argumentativ auf gleicher Linie wie der gegenständliche Beitrag liegt.³

Der VfGH hat die Behandlung des Individualantrags (Art 140 Abs 1 Z 1 lit c) mit Beschluss v 23.2.2023, G246/2022-5 mit der Begründung abgelehnt, der Antrag habe keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, da der Landesgesetzgeber seinen gesetzlichen Gestaltungsspielraum nicht überschritten habe, „*wenn er zur Hintanhaltung einer Schädigung des gehegten Wildes die Jagdschutzorgane unter bestimmten Voraussetzungen zur Tötung von Tieren ermächtigt, die das gehegte Wild gefährden*“. Diese Aussage tätigt der VfGH unter Verweis auf VfSlg 10.856/1986, mit dem ein Antrag auf Gesetzesprüfung einiger Bestimmungen des Vbg Jagdrechtes ua das Töten jagender Hunde (§ 69 Abs 1-3 JagdG 1948 LGBl-V 1948/5 iDF der Nov LGBl-V 1975/9) mit Beschluss zurückgewiesen wird. Anzumerken ist diesbezüglich, dass zum Zeitpunkt des gegenständlichen Beschlusses im Jahre 1986 weder das **Tierschutzgesetz 2004 noch das BVG Nachhaltigkeit** (Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung) **in Kraft waren**. Ferner erscheint die doch **sehr einfach gehaltene Begründung der Aussage des VfGH rechtlich und vor den gesellschaftlichen Hintergründen jedenfalls irritierend und daher sehr wohl hinterfragenswert, auch wenn der VfGH auf nationaler Ebene das Monopol zum Aufgreifen von Verfassungswidrigkeiten innehat**.

Methodisch irritierend ist es, wenn der Eingriff in das Eigentumsrecht mit dem Ermessensspielraum des Landesgesetzgebers begründet wird, ohne dass das öffentliche Interesse am Eingriff im Lichte des BVG Tierschutzes näher in Betrachtung gezogen wird. Die Herangehensweise des Höchstgerichts, wonach durch jüngeres Verfassungsrecht stipulierte Wertungen im Verfassungsrang (insb Staatszielbestimmungen) angeblich keinen Einfluss auf in einfachen Gesetzen enthaltenen öffentlichen Interessen hätten, erinnert stark an die Vorgangsweise in der Causa 3. Piste Flughafen Schwechat.⁴ Dieses Erk des VfGH geriet gerade aus diesem Grund massiv in Kritik durch einen

3 Der Individualantrag wurde den Autorinnen allerdings erst zu einem Zeitpunkt übermittelt, als sich das gegenständliche Gutachten bereits in der Endphase befand. Dieser Umstand mag eine gewisse Doppelgleisigkeit in sich bergen, zeigt aber, dass unterschiedliche JuristInnen unabhängig voneinander zu gleichen Ergebnissen gelangen.

4 VfGH 29.6.2017, E 875/2017-32 u E 886/2017-31; vgl dazu auch näher *E. Wagner*, Die Judikatur zur „3. Piste“ – Vom Senkrechtstart zur Bruchlandung in Sachen Klimaschutz, ZVG 2017, 282.

Teil der Lehre,⁵ zu dem auch die Verfasserin des gegenständlichen Beitrags zählt.⁶

Wenn es in § 2 BVG Nachhaltigkeit heißt: „*Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum Tierschutz*“, so ist damit ein Allgemeininteresse formuliert, das es auch in den älteren Jagdgesetzen zu berücksichtigen gilt, selbst wenn die „Ausübung der Jagd“ von den einfachgesetzlichen Schutzbestimmungen des Bundes-Tierschutzgesetzes 2004 ausgenommen ist. Es gilt im nachstehenden Beitrag die Zusammenhänge näher aufzuzeigen.

C. Die Bedeutung des Haustiers in der Gesellschaft

Ein **gesellschaftlicher Wertewandel** in Bezug auf die Rolle von Haustieren ist in den letzten Jahren offensichtlich. Haustiere – dabei vorrangig Hunde und Katzen – werden immer mehr als Freunde, treue Begleiter, Seelenröster sowie als gleichwertige und geliebte Familienmitglieder – vielfach als Art Kinderersatz⁷ – verstanden.⁸ Gemeinhin gilt die Ansicht, welche nun auch durch Studien verdeutlicht wird, dass Menschen mit Haustieren ein gesünderes und glücklicheres Leben führen. Sie stellen aber auch einen Resilienzfaktor gegen Stress dar.⁹ Dies verdeutlichen auch die quantitativen Steigerungen von Haustieren in Privathaushalten in Österreich. Im Jahr 2022 lebten in österr Privathaushalten ca 1.985.000 Katzen und 837.000 Hunde. Seit 2010 lässt sich ein kontinuierlicher Trend durch den Anstieg von Hunden als Haustiere feststellen. Dies gipfelt seit der Corona-Pandemie ab 2020 in enormen Zuwächsen.¹⁰ Die positive Wirkung von Hunden besteht dabei va auch in der damit verbundenen Bewegung im Freien. Die WHO stellte dazu fest, dass Hundebesitzer die empfohlene Bewegungszeit von 150 Minuten pro Woche meist erreichen.¹¹ Die Bewegung findet vielfach im Wald und auf Wiesen statt. Dabei kommt es eben auch zwangsläufig zu dem im gegenständlichen Fall diskutierten Aufeinandertreffen mit Wild und Jägerschaft. Laut § 33 ForstG gilt in Österreich das **Betretrungsrecht im Wald. Das bedeutet, dass jeder im Wald zu Erholungszwecken spazieren gehen, wandern, laufen oder Schitouren gehen darf.** Dies schließt es natürlich auch nicht aus, den Hund an der Leine mitzunehmen.

5 *Madner/Schulev-Steindl*, VfGH interpretiert Klimaschutz entschlossen weg, Die Presse 3.7.2017.

6 Siehe FN 3; auch der VwGH hat die Sichtweise des VfGH im weiteren Rechtsgang (Ro 2018/03/0031 v 6.3.2019) in der Sache mehr oder weniger relativiert.

7 Vgl dazu <https://www.krone.at/3284273> (Abfrage: 21.1.2025).

8 Vgl *Wolfer*, Tod eines Haustieres (16.1.2025), <https://www.gmx.at/magazine/ratgeber/haustiere/tod-haustieres-verlust-schmerzt-40383262> (Abfrage: 3.3.2025).

9 Vgl dazu im Detail *Wohlfarth/Mutschler*, Wie Tiere uns gesund machen (2020) 78 ff.

10 Vgl dazu näher <https://de.statista.com/themen/2913/haustiere-in-oesterreich/> (Abfrage: 17.2.2025).

11 Vgl dazu bspw https://www.bayerisches-aerzteblatt.de/fileadmin/aerzteblatt/ausgaben/2021/03/einzelpdf/BAB_3_2021_91_93.pdf (Abfrage: 21.1.2025).

Allerdings darf in Österreich grundsätzlich überall – außer an Orten, an denen die Jagd ruht (darunter fallen zB Friedhöfe, öffentliche Anlagen [Parks], Gebäude, Werksanlagen sowie Höfe und Hausgärten, die durch eine Umfriedung [Mauer, Zaun] abgeschlossen sind) gejagt werden. Sogar eingezäunte Weideflächen dürfen von Jägern betreten und bejagt werden, dies unter der Prämisse, dass kein Mensch oder Nutztier gefährdet wird.¹² **Gerade aus dem Grund, dass die Jagd in Österreich an nahezu jedem Ort ausgeübt werden darf, kann eine uferlose Erlaubnis zur Tötung von wildernden Hunden (und Katzen) keinesfalls gerechtfertigt sein.** Würde ein Hund auf einer **Wiede-
defläche bspw einem Hasen** nachlaufen, so könnte dies bereits seine Tötung nach § 74 Bgld JagdG erlauben. Dies ist **ein uA in der heutigen Zeit untragbarer und gesetzlich nicht zu rechtfertigender Umstand.**

Umgekehrt wird gerade als Grund, warum es eine Jagdfreistellung bestimmter Flächen in Österreich nicht geben dürfte, der Bedarf nach Bejagung des Wildes aufgrund des Überbestands bei Rotwild genannt.¹³

Studien zufolge kann der **Tod des Haustieres zur gleichen Trauer** und damit verbundene große Leere führen wie beim Tod eines Menschen. Dies kann in weiterer Folge sogar in Trauerstörungen und Depressionen gipfeln.¹⁴ Eine Studie aus dem Jahr 2003 stellte dabei bereits fest, dass über 85% der untersuchten Tierbesitzer*innen durch den Tod ihres Haustieres mindestens ein oder mehrere Trauersymptome empfanden. Ein halbes Jahr später waren diese noch bei 35% beobachtbar und ein Jahr später bei 22%.¹⁵ Diese gesellschaftliche Bedeutungsverschiebung von Haustieren muss demnach auch in die Gesetzgebung Einzug finden. Während die Tierschutzgesetze immer deutlicher einen Schutzrahmen bieten, lassen die Jagdgesetze der Bundesländer uA durchgängig gesellschaftspolitische Anpassungen vermissen.

2023 zählte Österreich rund 132.000 Jägerinnen und Jäger. Im Jagdjahr 2017/2018 gab es in Österreich ca. 130.000 Jägerinnen und Jäger mit gültigen Jagdkarten sowie 11.100 Jagdgastkarten. Das sind rund 1,5% der österr Bevölkerung. Eine jüngst erschienene YouGov-Umfrage in acht europäischen Ländern ergab, dass in Österreich die Zustimmung zur Jagd mit über 70% (der Befragten) nach wie vor hoch ist.¹⁶ Gerade zur Erhaltung eines positiven Images der Jagd und der Jägerschaft – und damit zur Vermeidung von Konflikten mit anderen Interessengruppen – werden Stimmen laut, die eine **Über-**

12 Vgl dazu <https://www.fragen-zur-jagd.at/aus-dem-jagdleben/2019/das-jagdsystem-erklart-wer-darf-wo-jagen/> (Abfrage: 17.2.2025).

13 *F. Reimoser/S. Reimoser*, Das Rotwild in Österreich, Jänner 2024, abrufbar unter https://wildlife.reimoser.info/download/2024_Reimoser_Rotwild_Oesterreich_verehrt_gehasst.pdf (Abfrage: 17.2.2025).

14 Vgl dazu *D.M. Wilson/L. Underwood/E. Carr et al*, Older women's experiences of companion animal death: impacts on well-being and aging-in-place (2021), *BMC Geriatr* 21, 470 ff.

15 Vgl *Wrobel/Dye*, Grieving Pet Death (2003), *OMEGA*, Vol 47(4) 385-393.

16 https://www.meinbezirk.at/tirol/c-freizeit/70-prozent-jagd-wird-in-oesterreich-stark-akzeptiert_a6545964 (Abfrage: 26.2.2025).

arbeitung und Anpassung der Regelungen betreffend den Haustierabschluss fordern.¹⁷

II. Grundrechtliche Fragestellungen

A. Grundrecht auf Eigentum Art 1. 1. ZP EMRK

Bei der **entschädigungslosen Tötung von Haustieren steht das Grundrecht auf Eigentum zur Diskussion**. Es stellt sich somit die Frage, ob der in den Jagdgesetzen vorgesehene Eingriff mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen im Einklang steht.

Art 1. 1. ZP EMRK lautet:

„Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern, sonstiger Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.“

Wie die meisten Grundrechte der EMRK steht das Grundrecht auf Eigentum unter einem **materiellen Gesetzesvorbehalt**, dh es *„ermächtigt] den Gesetzgeber zur Schrankensetzung, wenn die Beschränkung der Freiheit einem bestimmten öffentlichen oder individuellen Interesse dient und der Eingriff in eine grundrechtliche Freiheit zur Wahrung dieses Interesses zwingend erforderlich ist.“*¹⁸ Beschränkungsmöglichkeiten, dh Eingriffe in den Schutzbereich von Grundrechten, sind jedoch immer nur unter den **Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips** möglich.¹⁹

Der Schutz des Eigentums ist in **Art 1 1. ZP EMRK, in Art 5 StGG und auch in Art 17 GRC gewährleistet**.²⁰ Vom Schutzbereich sind alle vermögenswerten Privatrechte umfasst.²¹ Das Sacheigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen zählt somit zu den geschützten Eigentumspositionen.

17 Vgl dazu zur dt Rechtslage auch *pirsch.de*.

18 *Berka*, Verfassungsrecht⁸ (2021) Rz 1292.

19 Vgl dazu näher *Berka*, Verfassungsrecht⁸ Rz 1298, 1300 ff.

20 Vgl zur Unverletzlichkeit des Eigentums näher *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte⁴ (2024) Rz 8/1 ff.

21 Vgl näher zum Schutzbereich *Grabenwarter/Frank*, B-VG (Stand 20.6.2020, rdb.at) Art 1 1. ZP EMRK Rz 1 ff.

Auch das **Eigentum an Tieren ist somit geschützt**.²² Eingriffe in das Grundrecht auf Eigentum können dabei in Form von **Enteignung** (zwangsweiser Entzug) oder Eigentumsbeschränkungen erfolgen.²³ Bei der Ermächtigung zur Tötung eines Haustieres im Rahmen der Landes-Jagdgesetze handelt es sich um einen **vollständigen Eingriff in das Eigentum (Enteignung)**, da der **Nutzen des Hundehalters ausschließlich am lebendigen Tier besteht**.

Fraglich ist, ob das mit der dem Gesetzgeber obliegenden grundrechtlich gebotenen Schutzpflicht des Eigentums seiner Staatsbürger konform geht. Es geht also nicht darum, inwiefern ein Haustierabschuss ein Teil der Privatwirtschafts- oder Hoheitsverwaltung wäre und diesbezüglich Abwehrrechte des Eigentümers bestünden, sondern die Problemdimension ist in der sog Schutzpflicht des Staates gegenüber seinen Rechtsunterworfenen zu verorten.

1. Positive Schutzpflicht

Der Grundrechtsschutz der EMRK geht über den Schutz vor Eingriffen des Staates in die Freiheitssphäre des Einzelnen hinaus. Der Staat ist verpflichtet, die Grundrechtsausübung durch positive Maßnahmen (Gewährleistungspflichten und Schutzpflichten) zu ermöglichen und sicherzustellen.²⁴ Schutzpflichten stellen dabei die Pflicht des Staates zur Abwehr von Angriffen von Privaten (Störern) auf die Rechtspositionen des betroffenen Grundrechtsberechtigten (Opfer) dar.²⁵ Auch **aus der Eigentumsfreiheit lassen sich Gewährleistungspflichten ableiten**. Den Staat treffen hier neben dem Verbot von unverhältnismäßigen Eingriffen auch positive Schutzpflichten.²⁶ Damit ist klar, dass aufgrund der EMRK das **Grundrecht auf Eigentum als positive Schutzpflicht vom Staat gewährleistet werden muss**.

2. Dogmatische Einordnung der Haustierabschussermächtigung²⁷

Damit eine Enteignung verfassungskonform ist, bedarf es strenger Kriterien.

Enteignungen können sich entweder **unmittelbar aus dem Gesetz** (sog Legalenteignung) oder aus einem Verwaltungsakt ergeben.²⁸ Die Landesjagdgesetze erfüllen zweifellos dieses Kriterium.

22 Vgl *Ziniel* in *Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar² (Stand 1.4.2019, rdb.at) Art 17 Rz 21.

23 Vgl *Grabenwarter/Frank*, B-VG Art 1 1. ZP EMRK Rz 8 ff.

24 Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ § 19 Rz 1 f (S 164).

25 *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ § 19 Rz 3 (S 165).

26 *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ § 25 Rz 32 f (S 645).

27 Näher dazu auch *E. Wagner*, Enteignungs- und Entschädigungsrecht in *Altenburger* (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht² (2021) Rz 1 ff.

28 Vgl *Muzak*, B-VG⁶ (2020) Art 5 StGG Rz 4.

Jede Enteignung muss dabei auf Gesetz beruhen und **zweckgebunden** sein. Daraus ergeben sich das **Verbot der Enteignung auf Vorrat** und der Anspruch auf Rücküberweisung, wenn sich der Zweck nicht oder nicht mehr verwirklichen lässt.²⁹ In Hinblick auf die Zweckverfolgung der Tötungsermächtigung von Haustieren ist eine intensive Betrachtung notwendig, die weiter unten erfolgen wird.

Art 1 1. ZP EMRK spricht vom **Entzug des Eigentums**.³⁰ Dieser liegt etwa dann vor, wenn ein Gegenstand oder eine Grundfläche **durch Verwaltungsakt** oder **unmittelbar kraft Gesetzes dem Eigentümer zwangsweise** entzogen wird und einem Dritten übertragen wird.³¹ Zwar wird in casu das Eigentumsrecht **nicht auf einen Dritten übertragen, sondern es wird gänzlich zerstört**. Der Kadaver eines Hundes ist denkllogisch nicht gleichzusetzen mit einem lebenden Hund. Die Eigenschaft „lebendig“ oder „tot“, ist damit ein charakterisierendes Merkmal der Sache. Der maßgebliche Nutzen der Sache für den Eigentümer (Tierhalter) geht durch die Tötung verloren.

Gegenstand des Enteignungsrechts sind alle vermögenswerten Privatrechte (zB Immaterialgüterrechte, Jagd- oder Fischereirechte, Forderungsrechte, Geschäftsanteile, Superädifikate etc.).³²

Aus dem Grundrecht auf Eigentum ergibt sich, dass die Enteignung **im öffentlichen Interesse** gelegen sein muss und **nicht unverhältnismäßig** sein darf.³³ Das **öffentliche Interesse** liegt dann vor, wenn ein **konkreter Bedarf** gegeben ist, dessen **Deckung im öffentlichen Interesse** liegt.³⁴ Steht das öffentliche Interesse fest, ist die **Verhältnismäßigkeit** zu prüfen.³⁵

Die Verhältnismäßigkeit³⁶ zwischen dem **eingesetzten Mittel** und dem angestrebten Erfolg muss gegeben sein. UE zutreffend formulieren *Grabenwarter/Pabel*: „Die Verhältnismäßigkeit dient dem Ausgleich zwischen den Anforderungen an den Grundrechtsschutz des Einzelnen und den Erfordernissen

29 Vgl *Probst*, Grundeinlöse und Enteignung (2017) Rz 3.20; *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ (2015) Rz 1481; *Muzak*, B-VG⁶ Art 5 StGG VI.

30 Vgl dazu näher *E. Wagner*, Enteignungs- und Entschädigungsrecht Rz 5 ff.

31 Vgl *Probst*, Grundeinlöse und Enteignung, Rz 3.22; *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1481.

32 Vgl dazu etwa *Eliskases/Linimayer* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB⁵ (2019) § 365 Rz 3; *Winner* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ (Stand 1.7.2016, rdb.at) § 365 Rz 3.

33 Vgl *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1481 und zum Prüfungsmaßstab Rz 1343.

34 Vgl *Probst*, Grundeinlöse und Enteignung, Rz 3.25; *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1481.

35 Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ § 25 Rz 17 (S 633); *Muzak*, B-VG⁶ (Stand 1.10.2020, rdb.at) Art 5 StGG Rz 11 mwN.

36 Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ § 25 Rz 20 (S 636).

des öffentlichen Interesses.⁴³⁷ Die Enteignungsentschädigung³⁸ ist dabei nach der EMRK ein **Bestandteil der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Entschädigungslose Enteignungen sind nur in Ausnahmesituationen zulässig.**³⁹ Der Staat besitzt bei der Festlegung des öffentlichen Interesses einen großen Beurteilungsspielraum. Ein Verstoß liegt vor, wenn die Interessenabwägung offensichtlich unangemessen erscheint.⁴⁰

All die genannten Kriterien (öffentliches Interesse / konkreter Bedarf, dessen Deckung im öffentlichen Interesse liegt / Verhältnismäßigkeit des Eingriffs) erscheinen im Lichte der Tötungsermächtigung von Haustieren in den Landesjagdgesetzen als **höchst diskussionswürdig.**

Die innerstaatlich geführte Diskussion, inwiefern eine Pflicht zur Entschädigung besteht, braucht hier nicht dargestellt werden,⁴¹ zumal Art 1 1. ZP EMRK die positive Schutzpflicht in Hinblick auf das Grundrecht auf Eigentumsrecht enthält und eine Entschädigungspflicht der genannten Bestimmung immanent ist.

Die Eingriffsschranke des Art 1 1. ZP EMRK wurde durch die **Judikatur des EGMR zu Art 1 1. ZP EMRK konkretisiert.**⁴²

Da es sich beim Grundrecht auf Eigentum um eine Gewährleistungsverpflichtung handelt, sind nicht nur Enteignungen, die durch den Staat selbst erfolgen, erfasst, sondern auch Enteignungen, die der Staat zugunsten von anderen Bürgern/Bürgerinnen in seinen Gesetzen zulasten anderer Menschen zulässt.⁴³ Genau dieses Phänomen trifft auf die hier zu untersuchende Ermächtigung der Jägerschaft bzw der Organe des Jagdschutzes in den Landesgesetzen zu.

Es wird im Rahmen des Beitrags zu prüfen sein, inwiefern die Tötungsermächtigung den Anforderungen an die Legitimität des Eingriffs im Lichte der Grundrechtsdogmatik entspricht. Ins Auge sticht auch, **dass explizit ein Recht des Hundehalters auf Entschädigung ausgeschlossen wird.** Nach

37 *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ § 25 Rz 20 (S 636).

38 Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ § 25 Rz 22 (S 637).

39 Der EGMR (23.11.2000, BeschwerNr 25.701/94) hatte die Unterlassung von Entschädigungszahlungen an den ehemaligen König von Griechenland durch Griechenland zu beurteilen; die Frage der gerechten Entschädigung war noch nicht entscheidungsreif; vgl ÖJZ 2002, 351, vgl *Winner in Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 365 Rz 22.

40 Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ zu § 25 Rz 19 f (S 635 f).

41 Vgl die Zusammenfassung bei *E. Wagner*, Enteignungs- und Entschädigungsrecht in *Altenburger* (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht Bd II, 751 ff Rz 5 mwN.

42 Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ § 25 Rz 2 (S 623).

43 Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ § 19 Rz 9 (S 167); eingehend dazu *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1333.

der Judikatur des EGMR kann ein **Eingriff ins Eigentum ohne eine angemessene Entschädigung kann nur unter besonderen Umständen überhaupt als verhältnismäßig** gelten.⁴⁴ Die im *Fall Lithgow* dargelegten besonderen Umstände betreffen namentlich die Verstaatlichung und sind in casu keinesfalls einschlägig. Deshalb **erscheint** auch das Fehlen einer Entschädigungspflicht vor dem Hintergrund der Eingriffsermächtigung des Art 1 1. ZP EMRK **äußerst problematisch**.

B. Gleichheitsgrundsatz Art 2 StGG

Der Gesetzgeber muss **Gleiches gleich und Unterschiedliches unterschiedlich** regeln. Differenzierungen bei gleicher Sachlage bedürfen in Hinblick auf den Gleichheitssatz **einer sachlichen Rechtfertigung**.⁴⁵

Es wird zu untersuchen sein, inwiefern die in den Landesjagdgesetzen normierten **Ausnahmen für bestimmte Hunderassen**, bei denen die Tötung ex lege verboten ist, den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes standhält. Auch aus unsachlichen Ausnahmeregelungen kann sich somit die Verfassungswidrigkeit der Regelung ergeben.

Ferner hat der VfGH auch dargelegt, dass eine **Änderung der Umstände eine ursprünglich sachgerechte Regelung gleichheitswidrig machen kann** (VfSlg 16.374/2001). Auch wenn ein Gesetz zum Zeitpunkt seiner Erlassung sachgerecht gewesen sei möge, könne damit noch nicht nachgewiesen werden, dass dies auch im Prüfungszeitpunkt der Fall gewesen sei. In dieser Hinsicht stellt das BVG Tierschutz einen rechtlich relevanten Umstand dar, den es in die Beurteilung zu übernehmen gilt, dazu im Folgenden.

III. Weitere Aspekte auf Ebene des Verfassungsrechts

A. BVG Tierschutz⁴⁶

Ferner gilt es auf die Bedeutung des BVG Nachhaltigkeit und im Zusammenhang damit auf die Tötungsermächtigung im Jagdgesetz einzugehen.

44 *Grabenwarter/Frank*, B-VG Art 1 1. ZP EMRK Rz 15; siehe dazu auch EGMR 8.7.1986, 9006/80, *Lithgow*.

45 Vgl *Muzak*, B-VG⁶ Art 2 StGG Rz 21 f.

46 Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung v 11.7.2013, BGBl I 2013/111.

Im Jahr 2013 wurde **das BVG Nachhaltigkeit**⁴⁷ (BGBl I 2013/111) erlassen, welches in § 2 auch das Bekenntnis zum Tierschutz enthält. Es handelt sich dabei um eine Staatszielbestimmung, welche wiederum den Individualtierschutz, nicht jedoch den Artenschutz mitumfasst.⁴⁸ Staatsziele sind durch die Verfassung verfestigte öffentliche Interessen, aus welchen sich jedoch keine subjektiven Rechte ableiten lassen. Sie richten sich vielmehr als Auftrag an den Staat.⁴⁹

Der VfGH ist in seinem Beschluss, mit dem er die Individualbeschwerde als nicht behandlungswürdig abgetan hat, in keiner Weise auf die veränderte verfassungsrechtliche Rechtslage in Hinblick auf das BVG Nachhaltigkeit und Tierschutz eingegangen. Durch das BVG Tierschutz wird *„Tierschutz als Staatsziel in der Verfassung verankert, um dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier als fühlendes Wesen Rechnung zu tragen. Weitergehende Bestimmungen sind nicht nötig, da in § 1 des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004, bereits als Ziel verankert ist, das Leben und das Wohlbefinden der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf zu schützen. Darüber hinaus verweist § 285a ABGB darauf, dass Tiere keine Sachen sind und durch besondere Gesetze geschützt werden.“*⁵⁰

Das Bekenntnis der Republik Österreich zum Tierschutz kann **keinesfalls als sinnloses Lippenbekenntnis** verstanden werden. Es ist völlig anerkannt und herrschend, dass **Staatszielbestimmungen im Rahmen der Eingriffsvorbehalte der Grundrechte** als Auslegungsmaßstab **sowohl** zur sachlichen Rechtfertigung einer Norm⁵¹ bzw der Verhältnismäßigkeitsprüfung⁵² **als auch der Frage nach der sachlichen Rechtfertigung** heranzuziehen sind.

47 Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung.

48 Vgl *Budischowsky*, Staatsziel Tierschutz, RdU 2013/110, 191.

49 Vgl *Budischowsky*, Staatsziel Tierschutz, RdU 2013/110, 191; vgl auch *Pechlof*, Tierschutz im Jagdrecht, RdU 2024/114, 192.

50 Bericht des Verfassungsausschusses 2383 BlgNR XXIV.GP.

51 So erachtete der VfGH etwa in seinem Erk v 8.10.1990, B123/90, B426/90, mehrere Nachtfahrverbotsverordnungen für gesetzmäßig, die für besonders belastete bzw ökologisch sensible Alpentransittrouten verfügt worden waren. Der VfGH vertrat in jenem Erk die Auffassung, *„daß der Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelästigungen in der Nacht entlang den in den Nachtfahrverbotsverordnungen aufgezählten Straßen und Straßenstrecken ein im Sinne des Gleichheitssatzes hinlänglicher sachlicher Grund für die Erlassung der Nachtfahrverbotsverordnung ist; dies auch im Hinblick auf das Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984 über den umfassenden Umweltschutz, BGBl. Nr. 491, das u.a. die `Vermeidung von Störungen durch Lärm` zum Staatsziel erklärt.“*

52 Vgl zu Staatszielbestimmungen als Auslegungsmaßstab *Gutknecht/Holoubek/Schwarzer*, Umweltverfassungsrecht als Grundlage und Schranke der Umweltpolitik, ZfV 1990, 553.

Die Sichtweise, die der VfGH im Rahmen der Entscheidung zur sog 3. Piste Flughafen Schwechat⁵³ vertreten hat, wonach einfachgesetzliche Interessen „wasserdicht“ bzw „einlassresistent“ **gegenüber nachträglich durch Staatszielbestimmungen implementierten öffentlichen Interessen seien, ist zu Recht auf zahlreiche Kritik** gestoßen.⁵⁴ Nach Ansicht der Verfasserinnen lässt sich die dort vertretene Auffassung bis heute nicht vertreten,⁵⁵ zumal höherrangiges Recht – mag es auch „nur“ in Staatszielbestimmungen implementiert sein – bei der *Auslegung unbestimmter Gesetzesbegriffe in einfachen Gesetzen* eine Rolle spielen kann.⁵⁶ Es ist daher aus unserer Sicht **dogmatisch zwingend und steht in Einklang mit der Vorjudikatur des VfGH**, dass das BVG Tierschutz, das einen verfassungsrechtlichen Handlungsauftrag zum Schutz der Tiere beinhaltet, bei sämtlichen **unbestimmten Gesetzesbegriffen als Maßstab des öffentlichen Interesses bei Eingriffen in grundrechtlich geschützte Güter eine Rolle zu spielen hat**. In keiner Weise vertreten die Gutachterinnen, dass die dortige Wertung zum Tierschutz absolut zu schützen sei, sodass alle anderen Interessen in den Hintergrund treten oder „weniger wert“ wären als der Tierschutz. Dennoch darf nicht verkannt werden, dass **das außer Acht lassen dieser Wertung in der Verhältnismäßigkeitsabwägung bei Eingriffen in das Grundrecht methodisch äußerst irritierend – ja sogar im Lichte auf die Vorjudikatur willkürlich – ist**. Wenn sich der VfGH daher auf einen das Abschlussrecht rechtfertigenden Beschluss beruft (VfSlg 10.856/1986), der vor Inkrafttreten des BVG Nachhaltigkeit und des Tierschutzgesetzes 2004 erlassen wurde und er damit jegliche Prüfung als überflüssig ansieht, so wäre dies jedenfalls **in Hinblick auf die veränderte Rechtslage begründungsbedürftig**.

Da **§ 2 BVG Nachhaltigkeit normiert, dass sich die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) zum Tierschutz bekennt, hat der Handlungsauftrag in alle Handlungsebenen der genannten Gebietskörperschaften miteinzufließen**. Das betrifft – anders als der VfGH in der gegenständlichen Causa vermeint – auch den **landesgesetzlichen Handlungsspielraum**.

Dies hat die Bgld LReg im Verfahren vor dem VfGH zu Vollspaltenböden⁵⁷ sogar so vorgetragen:

„§ 2 BVG Nachhaltigkeit bringe klar zum Ausdruck, dass mit dem Bekenntnis zum Tierschutz eine Schutzverpflichtung des Menschen gegenüber dem Leben aber auch gegenüber dem Wohlbefinden der Tiere aus der besonderen Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf abzuleiten sei. Es ergebe sich eine

53 VfGH E 875/2017, 886/217.

54 *Madner/Schulev-Steindl*, VfGH interpretiert Klimaschutz entschlossen weg, Die Presse 28.3.2018.

55 *E. Wagner*, Die Judikatur zur „3. Piste“ – Vom Senkrechtstart zur Bruchlandung in Sachen Klimaschutz, ZVG 2017, 282.

56 Vgl dazu näher *Kerschner* (Hrsg), Staatsziel Umweltschutz: Der Einfluß des österreichischen BVG über den umfassenden Umweltschutz auf Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit (1996) 1 ff mwN.

57 VfGH 13.12.2023, G 193/2023-15, V 40/2023-15.

klare Verpflichtung der Gesetzgebung und Vollziehung, den auf die Erkenntnisse der Tierschutzforschung gestützten Interessen des Tierschutzes bei der Festlegung von Mindestanforderungen ein höheres Gewicht beizumessen.“

Der VfGH hat auch in zahlreichen anderen Zusammenhängen bereits festgehalten, dass Tierschutz ein weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse bilde (vgl VfSlg 15.394/1998, 19.568/2011). Mit dem BVG Staatsziele habe die Verfassungsgesetzgebung zum Ausdruck gebracht, dass ein qualifiziertes öffentliches Interesse an der Wahrung der dort genannten Belange besteht.⁵⁸

IZm der **Prüfung von Gesetzen vor dem VfGH** waren Staatsziele in der Vergangenheit **sowohl Maßstab des Sachlichkeitsgebots**⁵⁹ einer Regelung als auch der **grundrechtlichen Eingriffsermächtigung**.⁶⁰ Im bereits oben dargelegten Erk des VfGH zur 3. Piste (VfSlg 20.185/2017) legte das Höchstgericht dar, dass sich aus dem BVG Staatsziele kein absoluter Vorrang von Umweltschutzinteressen gegenüber anderen Entscheidungsdeterminanten ableiten lasse. Die dazu vorgebrachte Kritik wurde oben bereits dargestellt. Auch wenn ein gewisser Ermessensspielraum bei der Realisierung der Staatszielbestimmungen zweifellos dem einfachen Gesetzgeber zusteht, ist uE die Deutung sinnbefreit, wonach die Beachtung oder Nichtbeachtung dieser Ziele im völligen Belieben des einfachen Gesetzgebers stünde.⁶¹

Auch wenn Staatsziele **alleine** bisher (noch) nicht zur Aufhebung eines Gesetzes wegen Missachtung durch den Gesetzgeber geführt haben und eine Regelung mit Verfassungswidrigkeit belastet haben, so mehren sich die Stimmen derjenigen, die solches sehr wohl für möglich halten. Bei **Ermessensexzess** wurde dies etwa **uE zu Recht im Zusammenhang mit dem BVG Umweltschutz von Beginn an vertreten**.⁶² Auch iZm der Ergänzung des Staatsziels um den Tatbestand des Tierschutzes wird mit uE guten Gründen vertreten, dass ein Gesetz, welches im Kontext mit Tieren steht und Tierschutzaspekte zur Gänze unberücksichtigt lässt, **verfassungswidrig sei**.⁶³

58 *Gutknecht*, BVG Umwelt, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht Kommentar, 1. Lfg. 1999, Rz 35.

59 Vgl etwa Nachweise bei *E. Wagner*, Die Betriebsanlage im zivilen Nachbarrecht (1997) 102.

60 Vgl etwa VfSlg 11.990/1989, 12.009/1989, 12.485/1990, 12.486/1990, 13.102/1992, 13.718/1994, 14.551/1996, 16.242/2001, 19.584/2011, 20.185/2017 Rz. 3.6 bis 3.8; weiterführend vgl *Berka*, Verfassungsrecht⁸ Rz 207).

61 Näher zum Ganzen *Gutknecht*, BVG Umwelt in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Kommentar, 1. Lfg. 1999, Rz 28; *Berka*, Verfassungsrecht⁸ Rz 205; *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1333.

62 *Gutknecht*, Das Prinzip Umweltschutz im österreichischen Verfassungsrecht in 40 Jahre EMRK (1988) 124; *Hattenberger*, Umweltschutz als Staatsaufgabe – Möglichkeiten und Grenzen einer verfassungsrechtlichen Verankerung des Umweltschutzes (1993) 145.

63 Vgl dazu näher *Budischowsky*, RdU 2013/110, 192; *Weber*, Staatsziele – Grundrechte – Umwelt- und Klimaschutz, Juridikum 2019, 516.

Der Tierschutz als öffentliches Interesse stellt auch in Bezug auf den gesellschaftlichen Wertewandel eine wichtige Größe dar. Berücksichtigt der Gesetzgeber den Wertewandel nicht und passt die Gesetze nicht an diesen an, so könnten Gesetze **gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen und deshalb verfassungswidrig sein**.⁶⁴

Der Wertewandel in Hinblick auf Tierschutz sollte auch in den Jagdgesetzen der Bundesländer Niederschlag finden. Dass der VfGH bei der Prüfung die Tötungsermächtigung von Haustieren (in casu iZm dem Bgld JagdG) in keinerlei Kontext mit dem BVG Tierschutzes bzw den Grenzen der Eingriffsermächtigung in Hinblick auf das Grundrecht auf Eigentum gesetzt hat, ist uE rechtlich nicht erklärbar.

B. Kompetenzrechtliche Fragestellungen

1. Zur Kompetenz des Bundes im Rahmen des Tierschutzes

Auf Unionsebene findet sich der Individualtierschutz in Art 13 AEUV wie folgt: *„Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insb in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.“* Dabei wird auf die Erfordernisse des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen abgestellt.⁶⁵

Auf Ebene des innerstaatlichen Rechts wurde im Jahr 2005 der Kompetenztatbestand Tierschutz in das B-VG (Art 11 Abs 1 Z 8) eingefügt. Anerkannter Grund, der sich aus den Mat⁶⁶ ableiten lässt, war, **dass dem gesellschaftlichen Wertewandel hin zu mehr Tierschutz entsprochen werden sollte**. Der Bund ist nunmehr zuständig zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Tierschutzes, die Länder zur Vollziehung. In dieser Folge wurde auch 2004 das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG) erlassen. Ziel ist gem § 1 TSchG der **„Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf (Individualtierschutz).“**

Vom Kompetenztatbestand Tierschutz ausgenommen ist jedoch die Ausübung der Jagd oder der Fischerei, welche somit gem Art 15 B-VG in die Gesetzgebungs- und Vollzugsverantwortung der Länder fällt. Was unter „Ausübung der Jagd und der Fischerei“ zu verstehen ist, ergibt sich nach der Versteinerungstheorie zum Versteinerungszeitpunkt (2005).⁶⁷ § 3 Abs 4 TSchG

64 Vgl dazu Bös, Staatsziel Tierschutz. Verantwortung und Handlungspflichten, Diplomarbeit JKU Linz (2022) 24 mwN.

65 Vgl dazu auch Bös, Staatsziel Tierschutz 8 f.

66 RV 446 BlgNR 22. GP 4.

67 Vgl dazu BMASGK, Das österreichische Tierschutzgesetz (2019) 6.

nimmt die Ausübung der Jagd oder der Fischerei vom Anwendungsbereich des Bundesgesetzes aus. Tiere, welche zur Ausübung der Jagd eingesetzt werden – zu denken sei dabei an Jagdhunde – fallen nicht unter das TSchG. Für sie gelten einerseits die landesrechtlichen JagdG, zudem sind sie aber auch iSd Weidgerechtigkeit zu behandeln. Nicht als Ausübung der Jagd oder der Fischerei gelten jedoch dabei die Haltung und Ausbildung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd oder der Fischerei eingesetzt werden, die Haltung von Tieren in Gehegen zu anderen als jagdlichen Zwecken ebenso wie die Haltung von Fischen zu anderen Zwecken als der Fischerei (§ 3 Abs 4 Z 1-3). Außerhalb der Ausübung der Jagd gelten für die Tiere wie Jagdhunde somit die Haltungsbedingungen nach dem TSchG. Laut *Irresberger/Obenaus/Eberhard* wäre es möglich, die Ausübung der Jagd als Ausübung eines Jagdrechtes zu verstehen.⁶⁸

Anzumerken ist, dass es grundsätzlich auch dem Bundesgesetzgeber im Sinne der Gesichtspunktheorie möglich wäre, tierschutzrechtliche Normen für Kompetenztatbestände der Länder zu erlassen, wenn dadurch nicht die Interessen des anderen Gesetzgebers unterlaufen werden.⁶⁹

Es stellt sich angesichts des Wortlauts der Bestimmung des TSchG die Frage, ob der Haushund, der „unter normalen Bedingungen“ zweifellos unter das Tierschutzgesetz fällt, im Moment, da er „*bei Ausübung der Jagd*“ erwischt wird, nicht mehr als Schutzobjekt des TSchG anzusehen ist. Im TSchG werden **Haushunde** ganz klar **als Haustierte definiert** (§ 4 Abs 2). Wildtiere sind alle Tiere außer den Haus- und Heimtieren (§ 4 Abs 4). Die Jagdgesetze – in casu das Bgld JagdG – beziehen das Jagdrecht klar auf „Wild“ bzw „Wildtiere“ (vgl dazu die Begriffsbestimmungen in § 3 Bgld JagdG) dh iSv „jagdbaren“ Tieren.⁷⁰ Auch wenn wildernde Hunde in § 3 Abs 5 definiert werden, können sie uA schon alleine nach einer Wortlautinterpretation nicht als Wild betrachtet werden.

Budischowsky lehnt eine enge Auslegung der „*Ausübung der Jagd*“ ab und sieht somit auch die **Tötung von wildernden Hunden und Katzen als im Anwendungsbereich der Jagdgesetze an**. Er argumentiert damit, dass der Gesetzgeber des TSchG diesen speziellen Tatbestand nicht geregelt habe und deshalb die Tötung von wildernden Hunden und Katzen zur Jagdausübung zähle. **Dieser Ansicht ist uE klar zu widersprechen: Es muss klar zwischen Jagd sowie jagdbaren Tieren und Haustiern unterschieden werden.**

Irresberger/Obenaus/Eberhard stellen ebenfalls drauf ab, dass § 6 TSchG (Tötungsverbot) wildernde Hunde und streunende Katzen nicht berücksichtigt.⁷¹ **Jedoch gehen sie zu Recht davon aus, dass nicht jagdbare Tiere wie wildernde Hunde und Katzen nicht zur Ausübung der Jagd gehören und aus diesem Grund grundsätzlich dem Schutzbereich des TSchG un-**

68 Vgl *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz (2005) § 3 Rn 8.

69 Vgl *Herbrüggen/Wessely*, Tierschutzrecht³ (2020) Art 11 B-VG 11 f.

70 Vgl dazu näher *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz § 3 Rn 9.

71 Vgl *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz § 6 Rn 7.

terliegen.⁷² Jedoch wird vorgebracht, dass das TSchG nicht dahingehend zu lesen ist, dass landesgesetzliche Bestimmungen dadurch verunmöglicht oder der Gebrauch der Schusswaffe Tierärzten vorbehalten werden sollte. Auch wenn man also dieser Ansicht folgt, bedeutet das noch nicht automatisch, dass die Abschussermächtigung in den JagdG automatisch rechtswidrig wäre. Es erhärtet sich aber auch von dieser Seite die Annahme, dass diametrale Wertungen dem bundesrechtlichen Tierschutzgesetz und den landesrechtlichen Jagdgesetzen zugrunde liegen. Dies wird insb in jenen Landesgesetzen deutlich, in denen der Jäger das Haustier töten darf, wenn es in der Falle sitzt.

2. Zur Kompetenz der Länder im Rahmen des Jagdrechts

a) Jagdrecht

Das Jagdrecht ist bereits historisch eine Materie, die in den Kompetenzbereich der Länder (Art 15 B-VG) fällt. Wenn das Bundestierschutzgesetz ausdrücklich einen Vorbehalt bzgl der „Ausübung der Jagd“ macht, so ist dies vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Berücksichtigungsprinzips einerseits und des Versteinerungsprinzips als Auslegungsgrundsatz andererseits zu sehen.

b) Eingriffsermächtigung in private Rechte im Rahmen der Lex Starzinsky (Art 15 Abs 5 B-VG)

Art 15 Abs 5 B-VG lautet: *„Die Länder sind im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes zu treffen.“*

Die in den Landesgesetzen geregelte Eingriffsermächtigung stellt eine genau zivilrechtliche Norm dar, da sie die entschädigungslose Zerstörung des Eigentums, also der „Sache Tier“ anordnet. Die Lex Starzinsky trifft allerdings die Ermächtigung nur soweit, als es die Erforderlichkeit hinsichtlich der Sachmaterie der Länder betrifft. Auch wenn man diesbezüglich mit der Judikatur keine besonders strengen Anforderungen stellt,⁷³ so erscheint die Versagung jeglicher Entschädigung bei Zerstörung einer Sache gerade in **Hinblick auf die Erforderlichkeit einer derartigen Regelung schon auf den ersten Blick sehr fraglich**: Die Länder haben in den Jagdgesetzen nämlich einerseits abweichend von grundrechtlichen Anforderungen an Eigentumseingriffe, die eine Entschädigung grundsätzlich vorsehen (Art 1.1. ZP EMRK) und andererseits abweichend vom allgemeinen Zivilrecht (§ 365 ABGB) entschädigungslose Eigentumseingriffe normiert. Die Frage, welche Gründe es sind, die die diesbezügliche Erforderlichkeit rechtfertigen, stellt sich sehr wohl.

⁷² Vgl *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz § 3 Rn 9.

⁷³ Vgl dazu *Muzak*, B-VG⁶ Art 15 Rz 58.

IV. Das Eigentumsrecht am Tier

Im Jahr 1988 wurde durch das Bundesgesetz über die Rechtsstellung von Tieren der § 285a ins ABGB eingefügt. **Tiere sind demnach keine Sachen mehr und werden durch besondere Gesetze geschützt.** Die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere nur insoweit anzuwenden, als keine abweichenden Regelungen bestehen. Tiere sind jedoch nach wie vor als Rechtsobjekte zu qualifizieren. Die Neuregelung hat dabei bloß eine programmatische⁷⁴ und bewusstseinsbildende⁷⁵ Funktion, ohne dass man bisher daraus eine normative Veränderung im Privatrecht gezogen hätte. Das Tier ist also „Nicht-Sache“, auf das die sachenrechtlichen Vorschriften anzuwenden ist.⁷⁶ Es steht somit nach wie vor im Eigentum einer Person. Seine Verletzung stellt sich zivilrechtlich als ein Eingriff in ein absolut geschütztes Rechtsgut (dh dieser würde grundsätzlich schon bei leichter Fahrlässigkeit Schadenersatzansprüche auslösen) und strafrechtlich als Sachbeschädigung (§ 125 StGB, Vorsatzdelikt) dar. Zudem findet sich für Tiere in § 1332a ABGB eine Sonderregelung, wonach bei Verletzung eines Tieres die tatsächlich aufgewendeten Kosten der Heilung oder der versuchten Heilung ersatzfähig sind, selbst dann, wenn sie den Wert des Tieres übersteigen, soweit auch ein verständiger Tierhalter in der Lage des Geschädigten diese Kosten aufgewendet hätte.

Auch diese Norm ist daher Ausfluss der Mensch-Tier-Beziehung, indem schadenersatzrechtlich eine besondere, über § 1331 ABGB hinausgehende Regelung der Schadensermittlung normiert wurde.

Der beschriebene gesellschaftliche Wertewandel wirft auch die Frage der Ersatzfähigkeit von Trauer- und Schockschäden beim Verlust und der Verletzung von Tieren auf.⁷⁷ Ein Trauerschaden liegt vor, wenn der Verlust oder die Schwerverletzung eines nahen Angehörigen zwar Trauer auslöst, jedoch keinen Krankheitswert hat. Folgen daraus jedoch psychische Schäden iSe Krankheitswertes, so kann ein Schockschaden nach § 1325 ABGB ersatzfähig sein.

Der OGH stellt ebenso einen gesellschaftlichen Wandel fest, wenn er davon ausgeht, dass Haustiere eine immer größere Rolle einnehmen und es somit zu **einer engeren Bindung zwischen Mensch und Tier** kommt. Er lehnt jedoch die Vorhersehbarkeit für einen dritten Schädiger ab, da sich die intensive Beziehung für einen solchen nicht erschließen würde. Bisher besteht nach der höchstgerichtlichen Rspr kein ideeller Schadenersatzanspruch aufgrund des Verlustes oder der Schwerverletzung eines Haustieres. **Hinteregger** spricht sich **wie die Autorinnen des gegenständlichen Beitrags** für den Ersatz des Gefühlsschadens in Bezug auf Haustiere aus. Die enge und emotionale Beziehung bedürfe jedoch eines Nachweises.⁷⁸ Auch **Steininger** aner-

74 Vgl *Helmich* in *Kletecka/Schauer*, ABGB-ON^{1.05} § 285a Rz 1.

75 Vgl *Holzner* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 285a Rz 1.

76 Vgl *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ § 1332a Rz 1.

77 Vgl dazu auch *Pötzl*, Ersatzfähigkeit von Trauer- und Schockschäden bei Verlust und Schwerverletzung von Tieren (2023) 1 ff.

78 Vgl *Hinteregger* in *Kletecka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} § 1325 Rz 50.

kennt den Wertewandel iZm der Einführung des § 285a und § 1332a ABGB, lehnt jedoch die Argumentation, einen Trauerschaden zuzusprechen, als Wertungswiderspruch ab. Anderes gelte für einen beim Halter nach einer Tötung auftretenden **Schockschaden**, sodass auch sie sich gegen die Sichtweise des OGH in 2 Ob 142/20a wendet.⁷⁹

Auch wenn also bisher ein Schadenersatz für den Gefühlsschaden durch Tötung eines Tieres nicht zugesprochen wurde,⁸⁰ spricht sich ein erheblicher Teil der Lehre dafür aus, der intensiven Gefühlsbeziehung zwischen Mensch und Tier auch durch die **Zuerkennung** von **Schockschäden** in der Rspr Rechnung zu tragen.

V. Der Tierschutz

Geht man also davon aus, dass Hunde als Haustiere unter den Schutz des TSchG fallen, so ist dessen Ziel der Schutz ihres Lebens und ihres Wohlbefindens. Ihr Wohlbefinden ist dann gegeben, wenn sie keine Schmerzen, Leiden, Schäden oder keine schwere Angst erleiden. § 5 Abs 1 TSchG normiert dazu auch, dass einem Tier keine ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und es nicht in schwere Angst versetzt werden darf.

Gem § 6 Abs 4 TSchG dürfen Wirbeltiere, also auch Hunde, wissentlich nur durch Tierärzt*innen getötet werden, um die fachkundige und tierschutzgerechte Tötung sicherzustellen (Tierarztvorbehalt⁸¹). Ausgenommen sind nach Z 5 die fachgerechte Tötung von Tieren aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen nach Anordnung der zuständigen Beh durch besonders ausgebildete Personen. Prinzipiell gehen die **landesgesetzlichen Ermächtigungen dem § 6 TSchG vor**. Dies ergibt sich auch aus § 6 VStG, wonach eine Tat nicht strafbar ist, wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, **vom Gesetz geboten oder erlaubt ist**. Zwar kann durchaus damit argumentiert werden, dass Jagdausübungsberechtigten ein Recht zum Gebrauch der Schusswaffe zukommen kann, jedoch muss dies klar im Rahmen der Gesetze erfolgen.⁸² **Ein solches Recht ist vor dem Hintergrund des TierschutzG uE dann absolut fraglich, wenn ein Tier bspw bereits in der Falle sitzt**. Hält man sich den Wortlaut des § 6 TSchG vor Augen („*Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten*“), so muss jedoch der **vernünftige Grund** näher in den Blick genommen werden. Die **Rechtfertigung der Jagd** (quasi als vernünftiger Grund) wird in

79 Vgl dazu *Steininger*, Anm zu OGH 27.11.2020, 2 Ob 142/20a, ZVR 2021/198, 391 (394 f).

80 OGH 18.2.2020, 10 Ob 3/20v ecollex 2020/251, 601 (*Schoditsch*) = ZVR 2021/197, 389; siehe zu dieser E *Steininger*, Anm zu OGH 27.11.2020, 2 Ob 142/20a, ZVR 2021/198, 391 (394 f) sowie *Danzl*, Tabellarische Übersicht, ZVR 2021/51, 75.

81 Vgl dazu auch 446 BlgNR 22. GP 13.

82 Vgl dazu näher *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz § 6 Rn 7.

den Landesjagdgesetzen und der Rspr in der Verhütung von Wildschäden und der Einhaltung der günstigen Wirkung des Waldes (wie der Schutzwirkung usw) gesehen.⁸³ Ein in der Falle sitzender Hund bzw eine in der Falle sitzende Katze ist keine Gefahr mehr für Wild. Welchen vernünftigen Grund gibt es, diese zu töten? Die bloße Machtausübung und das Ausleben von Gewaltge-lüsten können keinen derartigen Grund bieten. Auch ist die Annahme, dass der in der Falle sitzende Hund/die in der Falle sitzende Katze am nächsten Tag wieder auf Raubzug gehen werde, eine durch nichts bewiesene Annahme. Immerhin entfalten auch die gegen den Halter zu verhängenden Verwaltungs-straßen präventive (abschreckende) Wirkung.

Der Landesgesetzgeber verletzt uE mit der uneingeschränkten Tö- tungsermächtigung das Berücksichtigungsgebot, wonach im Bundes- staat eine Gebietskörperschaft nicht die Aufgaben der anderen Gebiets- körperschaft, sprich in casu den Tierschutz, torpedieren darf.

Selbst wenn man diese Sichtweise formal-juristisch aus historischen Grün- den insb aufgrund der Interpretation mittels Versteinerungstheorie ablehnt und die jagdrechtlichen Regelungen **als vom TierschutzG nicht berührt ansieht**, widerspricht uE die Ermächtigung zur Tötung von in der Falle sitzenden Haus- tieren auch **dem allgemeinen Sittenwidrigkeitsverdikt der Rechtsordnung (§ 879 ABGB)**: Immerhin kann jeder Hund über seinen Chip an den Besitzer zurückgegeben werden, ohne dass in seine körperliche Integrität ein Eingriff notwendig wäre.

Folgt man *Binder*, besteht ein vernünftiger Grund zur Tötung dann, wenn die Tötung einen Zweck verfolgt, welcher den guten Sitten entspricht.⁸⁴ Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Tötung durch andere Rechtsnormen erlaubt wird, ansonsten hat eine umfassende Güter- und Interessensabwägung zu erfolgen.

Das Mittel muss zudem erforderlich und geeignet sein, den Zweck zu errei- chen. Ebenso muss es **das schonendste Mittel** darstellen.⁸⁵ Die Jagdgesetze der Bundesländer enthalten – wie bereits erwähnt – unterschiedlich strenge Anforderungen an die Tötungsermächtigung. So stellt etwa Bgld JagdG ledig- lich auf den „**wildernden“ Hund** ab. **Dies wird bereits angenommen**, wenn der Hund Wild verfolgt oder alleine herumstreift. **Auf eine konkrete Gefähr- lichkeit für das Wild wird dabei in keiner Weise abgestellt.** Die **bloße An- wesenheit eines Hundes** – man bedenke nochmals, dass das Jagdrecht nahezu überall (nicht nur im Wald) ausgeübt werden kann – kann **uE wohl keinen vernünftigen Grund für dessen Tötung darstellen.**

Im österreichischen Strafgesetzbuch ist die Tierquälerei in § 222 gere- gelt. Als geschütztes Rechtsgut wird „*die Humanität gegenüber schmerzemp- findungsfähigen Tieren aufgrund der hohen Empfindungsähnlichkeit zum Men-*

83 Vgl dazu VfGH 15.10.2016, G 7/2016 Rz 53.

84 Vgl *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht (2019) § 5, 59 f.

85 Vgl *Binder*, Tierschutzrecht § 5, 59 f.

schen“⁸⁶ gesehen. Der Paragraph schützt somit nicht menschliche Interessen. Tieren wird dazu ein den Menschen ähnliches Fühlen und Schmerzempfinden zugesprochen. Nicht davon umfasst sind menschliche Gefühle, welche durch tierquälerisches Verhalten ausgelöst werden können.⁸⁷ Täter einer Tierquälerei kann jedermann sein, dies umfasst somit auch den Jagdausübungsberechtigten. § 222 Abs 3 verbietet das **mutwillige Töten von Wirbeltieren**. Der Anwendungsbereich ist **somit bewusst enger** als jener des § 6 TSchG, welcher auf das **grundlose Töten** abstellt.⁸⁸ Ob davon nur das Töten aus purer Lust umfasst ist, ist umstritten, jedoch **liegt keine Mutwilligkeit nach der hM vor, wenn die Tötung einem berechtigten Zweck dient**, bspw der Nahrungsbeschaffen oder Schädlingsbekämpfung.⁸⁹ Auch wenn **die gesetzliche Ermächtigung in den JagdG – ebenso formal-juristisch – einen Rechtfertigungsgrund abgeben kann, kann man uE mit guten Gründen vertreten, dass bei Erreichen der Mutwilligkeit der Tötung die Rechtfertigung aus dem JagdG nicht mehr gegeben sei.**

VI. Landesgesetzliche Regelungen

A. Die Rechtslage im Burgenland

Die heute nahezu wortgleiche Bestimmung stammt aus dem alten Bgld JagdG aus dem Jahr 1988: Nach § 73 Abs 2 lit b waren *„wildernde Hunde, wozu auch Hunde zu rechnen sind, welche sich der Einwirkung ihrer Besitzer (Herren) entzogen haben und im Jagdgebiet umherstreifen, sowie Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 200 m von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in Feld oder Wald umherstreuen, zu töten.“* Dieses Gesetz trat 2005 außer Kraft (LGBl-B 2005/11).

Die Rechtsgrundlage heute stellt das G v 9.3.2017 über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland dar (Burgenländisches Jagdgesetz 2017 – Bgld JagdG 2017).

§ 3 Abs 5 Bgld JagdG **definiert wildernde Hunde** als Hunde, die Wild gerade verfolgen oder reißen, oder auch solche, die sich der Einwirkung ihrer Besitzer zumindest vorübergehend entzogen haben und im Jagdgebiet allein umherstreifen, also außer Reich- und Rufweite ihrer Besitzerin oder ihres Besitzers sind.

86 *Wonisch*, Tierquälerei: § 222 StGB unter besonderer Berücksichtigung des Bundes-Tierschutzgesetzes (2008) 46.

87 Vgl dazu *Hinterhofer* in SbgK (7. Lfg 2022) § 222 Rz 10.

88 ErläutRV StRÄG 2002, 1166 BlgNR 21.GP, 33 f.

89 *Philipp* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK² StGB (Stand 1.5.2016, rdb.at) § 222 Rz 90.

§ 70 (LGBI-B 2017/24, zuletzt geändert durch LGBI-B 2024/37) lautet:

„Jagdschutz

(1) Der Jagdschutz bezweckt die Einhaltung der jagdgesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen. Er umfasst auch das Recht und die Pflicht zur Betreuung des Wildes und Hintanhaltung seiner Schädigung durch Wilddiebstahl, Raubwild und Raubzeug. Unter Raubzeug sind sonstige dem gehegten Wild schädliche Tiere, insbesondere wildernde Hunde und umherstreifende Katzen zu verstehen.

(2) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berufenen Organe sind demnach insbesondere verpflichtet, in ihrem dienstlichen Wirkungskreis

1. Personen, die des Wilddiebstahls verdächtig sind oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, anzuhalten, ihre Identität festzustellen und ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Eier des Federwildes, Abwurfstangen, Waffen, Fanggeräte, Speichermedien, Fotofallen sowie Hunde und Frettchen abzunehmen;

2. die Interessen des Naturschutzes wahrzunehmen.

(3) Jagdschutzorgane sind ermächtigt, wildernde Hunde sowie Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 200 m von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in Feld oder Wald umherstreunen, zu töten. Das Recht zur Tötung von Hunden besteht nicht gegenüber Jagd-, Assistenz-, Polizei- und Hirtenhunden, wenn sie als solche erkennbar sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich nur vorübergehend der Einwirkung ihrer Besitzerinnen und Besitzer entzogen haben;

(4) Jagdausübungsberechtigte sind ebenso wie Jagdschutzorgane zum Abschuss von Raubzeug berechtigt.

(5) Den Eigentümerinnen und Eigentümern der gemäß Abs. 3 getöteten Hunde und Katzen gebührt kein Schadenersatz. Jeder Abschuss eines Hundes ist der Besitzerin oder dem Besitzer, oder wenn diese oder dieser nicht bekannt ist, dem Gemeindeamt, in dessen Gemeindebereich der Hund abgeschossen wurde, innerhalb einer Woche zu melden.

(6) Die Landesregierung kann zusätzlich mit Verordnung die Aufgaben des Jagdschutzes gemäß Abs. 1 bis 4 näher bestimmen.“

§ 70 sieht den „Jagdschutz“ vor, dieser bezweckt die Einhaltung der jagdgesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen. Er umfasst auch das Recht und die Pflicht zur Betreuung des Wildes und Hintanhaltung seiner Schädigung durch Wilddiebstahl, Raubwild und Raubzeug. Unter **Raubzeug** sind gem Abs 1 sonstige dem gehegten Wild schädliche Tiere, insb **wildernde Hunde und umherstreifende Katzen** zu verstehen.

In Abs 3 werden Jagdschutzorgane ermächtigt, **wildernde Hunde** sowie **Katzen**, welche in einer Entfernung von mehr als 200 m von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in Feld oder Wald umherstreunen, zu töten. **Ausgenommen** vom Tötungsrecht sind Jagd-, Assistenz-, Polizei- und Hirtenhunde, wenn sie als solche erkennbar sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich nur vorübergehend der Einwirkung ihrer Besitzerinnen und Besitzer entzogen haben. Im Entwurf zur Nov des Bgld JagdG wurde zuerst in

Abs 2 auf den „**mehrfach** wildernden Hund“ abgestellt. Die Nov umfasste die Ergänzung „mehrfach“ jedoch nicht mehr. Sie beschränkte sich darauf, in Abs 3 den Ausdruck „Blinden-“ durch den Ausdruck „Assistenz-“ zu ersetzen (LGBI-B 2024/37).

Ein Schadenersatzanspruch des Eigentümers bzw der Eigentümerin des getöteten Hundes besteht gem Abs 5 nicht. Diese Bestimmung ordnet damit einen entschädigungslosen Eigentumseingriff in Form einer Enteignung an. Der Hund ist für seinen Besitzer bzw seine Besitzerin als Kadaver wertlos. Vielmehr stellt die Mensch-Hund-Beziehung, wie sich auch aus § 1332a ABGB⁹⁰ erhellt, einen in der Rechtsordnung anerkannten Wert dar. Auf die Dogmatik der Zulässigkeit von Enteignungen wurde oben bereits eingegangen. An dieser Stelle kann konstatiert werden, dass entschädigungslose Enteignungen im Lichte des Art 1 1. ZP zur EMRK verfassungswidrig, weil unverhältnismäßig sind. Die gegenteilige Rspr des VfGH zu Art 5 StGG und § 365 ABGB, die auch eine entschädigungslose Enteignung als rechtmäßig ansieht, ist diesbezüglich im Lichte der Menschenrechtskonvention nicht mehr allein Maßstab.

Jeder Abschuss eines Hundes ist der Besitzerin oder dem Besitzer, oder wenn diese oder dieser nicht bekannt ist, dem Gemeindeamt, in dessen Gemeindebereich der Hund abgeschossen wurde, innerhalb einer Woche **zu melden**. Das Unterlassen einer solchen Verständigungspflicht stellt die Verletzung eines Schutzgesetzes iSd § 1311 ABGB zu Lasten des Jägers dar. **Dadurch können uE sehr wohl Schadenersatzansprüche ausgelöst werden.** Zusätzlich kann die LReg mittels V die Aufgaben des Jagdschutzes gem Abs 1 bis 4 näher bestimmen.

Abs 2 sieht zudem vor, dass die zur Ausübung des Jagdschutzes berufenen Organe dazu verpflichtet sind, Personen, welche jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, anzuhalten und ihnen auch Hunde abzunehmen.

Gem § 101 Bgld JagdG ist die Beunruhigung des Wildes durch jagdfremde Personen verboten. Insb ist es untersagt, Hunde und Katzen (§ 70 Abs 3) im Jagdgebiet herumstreifen zu lassen. Wird von einer jagdfremde Person Wild verfolgt oder beunruhigt, insb durch Hunde und Katzen, die im Jagdgebiet herumstreifen gelassen werden, so liegt gem § 162 eine **Verwaltungsübertretung** vor, welche mit einer Geldstrafe bis zu **€ 1.100,-**, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

Es kann davon ausgegangen werden, dass seit dem Jahr 1988 die Bedeutung von Haustieren und das ihnen entgegengebrachte emotionale Affektionsinteresse enorm angestiegen sind. Vor diesem Hintergrund muten die Regelungen in den Jagdgesetzen eher als ein Relikt aus vergangenen Zeiten an. Zudem stellen sie uA auch einen Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit dar. Die nach wie vor bestehende Regelung des § 70 des Bgld JagdG erinnert an mittelalterliche Vorgangsweisen, bei denen zum Schutze und zur Pflege der Jagd Hunde erschossen, vergiftet oder brutal erschlagen wurden.

90 E. Wagner in *Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB⁵ (in Druck) § 1332a ABGB.*

B. Die Rechtslage in den übrigen Bundesländern

Die Jagd liegt in der Kompetenz der Landesgesetzgeber. Aus diesem Grund müssen zuerst die einschlägigen Regelungen in den weiteren unterschiedlichen Landesgesetzen näher analysiert und gegenübergestellt werden. Die Darstellung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge:

Burgenland	Wildernde Hunde; kein Schadenersatzanspruch des Eigentümers bzw der Eigentümerin; Jeder Abschuss eines Hundes ist der Besitzerin oder dem Besitzer, oder wenn diese oder dieser nicht bekannt ist, dem Gemeindeamt, in dessen Gemeindebereich der Hund abgeschossen wurde, innerhalb einer Woche zu melden.
Kärnten	Hunde, die Wild hetzen oder bei einer die Flucht des Wildes behindernden Schneelage offensichtlich ohne Aufsicht umherstreifen; Eigentümer zu verständigen; Dem Hegeringleiter ist Mitteilung zu machen.
Niederösterreich	Wildernde Hunde und Hunde, die sich erkennbar der Einwirkung ihres Halters entzogen haben, ausgenommen Hunde, die aufgrund ihrer Rasse, ihrer Größe oder ihrer Schnelligkeit erkennbar für das freilebende Wild keine Gefahr darstellen; Mitteilung an die BezVBeh; Der Halter begeht eine Verwaltungsübertretung.
Oberösterreich	Wildernd angetroffene Hunde; Mitteilung an die BezVBeh.
Salzburg	Hunde, die jagend angetroffen werden, wenn sie wegen ihrer Konstitution eine ernstliche Gefahr für das Wild darstellen; oder wiederholt unbeaufsichtigt im Wald, wenn Hundehalter bekannt oder leicht feststellbar, vorher schriftlicher Hinweis; Der Gemeinde zu melden/Tierhalter zu verständigen; kein Schadenersatz.
Steiermark	Hunde, die Wild jagend angetroffen werden; 15.9. bis 15.3. nur bei konkreter Gefährdung des Wildes; Tötung bei der Polizei anzuzeigen; Übertretung: Hundebesitzer*innen, deren Hunde im fremden Jagdgebiet wiederholt herumstreifen.
Tirol	Hunde, die wildernd angetroffen werden oder sich außerhalb der Einwirkung ihres Herrn befinden und offensichtlich eine Gefahr für das Wild darstellen; Ausnahme für Haushunde sowie Gebrauchshunde.

Vorarl- berg	Hunde, jagend angetroffen, wenn sie aufgrund ihrer Schnelligkeit das Wild ernstlich zu hetzen vermögen; wiederholt unbeaufsichtigt im Wald, wenn der Hundehalter bekannt oder leicht feststellbar ist, vorher schriftlicher Hinweis.
Wien	Hunde, die alleine jagend angetroffen werden; Ausnahme: Hunde, die aufgrund ihrer Rasse, ihrer Größe oder ihrer Schnelligkeit erkennbar für das freilebende Wild keine Gefahr darstellen; Regelungen zur sicheren Verwahrung während Brut- und Setzzeit.

1. Kärnten

Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG

§ 49 (LGBl-K 2000/21, zuletzt geändert durch LGBl-K 2021/7)

„Wildschutz

(1) Die Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes berechtigt, in ihrem Aufsichtsgebiet

- a) *Raubwild und Rabenvögel unter Beachtung der durch jagdgesetzliche oder den Naturschutz regelnde Bestimmungen gezogenen Schranken zu fangen und zu töten,*
- b) *Katzen zu töten, die in einem Wald umherstreifen, in dem Niederwild vorkommt,*
- c) *Hunde zu töten, die*
 1. *Wild hetzen oder*
 2. *bei einer die Flucht des Wildes behindernden Schneelage offensichtlich ohne Aufsicht umherstreifen.*

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 sind auf Flächen unzulässig, auf denen die Jagd ruht.

(3) Das Recht zur Tötung von Hunden (Abs. 1 lit. c) besteht nicht gegenüber Jagdhunden, Blindenhunden, Polizeihunden, Hunden der Finanzbehörden und des Bundesheeres, Hirtenhunden sowie Fährten- und Lawinensuchhunden, wenn sie als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind.

(4) Soweit einem Jagdschutzorgan die Eigentümer von nach Abs. 1 lit. b und c getöteten Tieren bekannt sind, hat es diese unverzüglich zu verständigen. Von Maßnahmen nach Abs. 1 lit. b und c hat das Jagdschutzorgan unverzüglich dem für das Jagdgebiet zuständigen Hegeringleiter unter Angabe der näheren Umstände Mitteilung zu machen.

(5) Das Recht, wildernde Hunde zu töten, steht nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 in Eigenjagdgebieten auch dem Jagdausübungsberechtigten zu.

Das Krnt JagdG sieht in § 49 den Wildschutz vor. Die Jagdschutzorgane (bei Eigenjagdgebieten der Jagdausübungsberechtigten) sind in Ausübung des

Dienstes berechtigt, gem § 49 Abs 1 lit c **Hunde** zu töten, die **Wild hetzen** oder bei einer die Flucht des Wildes behindernden **Schneelage** offensichtlich **ohne Aufsicht umherstreifen**. **Ausgenommen** von diesem Tötungsrecht sind nach Abs 3 Jagdhunde, Blindenhunde, Polizeihunde, Hunde der Finanzbehörden und des Bundesheeres, Hirtenhunde sowie Fährten- und Lawinensuchhunde, wenn sie als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind. Ist der Eigentümer des getöteten Tieres bekannt, so ist dieser unverzüglich **zu verständigen**. Zudem ist dem für das Jagdgebiet zuständigen Hegeringleiter unter Angabe der näheren Umstände unverzüglich Mitteilung zu machen (Abs 4).

Während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, kann gem § 69 Abs 4 mittels V den Hundehalter*innen aufgetragen werden, dass Hunde an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren sind.

Werden Hunde und Katzen entgegen der Bestimmungen des § 49 Abs 1 getötet, so liegt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 98 Abs 1 lit 13 vor, welche mit Geldstrafe bis zu € 1.450,- zu bestrafen ist.

2. Niederösterreich

NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG)

§ 64 (LGBl-N 6500-29, zuletzt geändert durch LGBl-N 2023/78)

„Jagdschutz

(1) Der Jagdschutz umfaßt die Abwehr von Verletzungen der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und behördlichen Anordnungen sowie der einschlägigen sonstigen, insbesondere strafrechtlichen Vorschriften. Er umfaßt auch das Recht und die Pflicht zur Betreuung des Wildes und Hintanhaltung seiner Schädigung durch Wilddiebe und Raubzeug. Unter Raubzeug sind sonstige dem gehegten Wild schädliche Tiere, insbesondere revierende oder wildernde Hunde und umherstreifende Katzen zu verstehen.

(2) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berufenen Organe sind demnach insbesondere berechtigt und im Falle der Z. 1 sowie der ersten beiden Worte der Z. 2 auch verpflichtet, in ihrem dienstlichen Wirkungskreis

- 1. Personen, die des Wilddiebstahls verdächtig sind oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, anzuhalten, ihre Person festzustellen und ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Eier des Federwildes, Abwurfstangen, Waffen und Fanggeräte abzunehmen und zu diesem Zweck Behältnisse und Transportmittel zu durchsuchen;*
- 2. wildernde Hunde, sowie Hunde, die sich erkennbar der Einwirkung ihres Halters entzogen haben und außerhalb ihrer Rufweite im Jagdgebiet abseits öffentlicher Anlagen umherstreunen und Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 300 m von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden umherstreifen, zu töten. Das Recht zur Tötung von Hunden besteht nicht gegenüber den Jagd-, Assistenz-, Therapiebegleit-, Lawinen-, Katastrophensuch- und Hirtenhunden, wenn sie als solche erkennbar sind, für die Aufgaben,*

für die sie ausgebildet wurden, verwendet werden und sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben vorübergehend der Einwirkung ihres Halters entzogen haben. Das Recht zur Tötung besteht auch nicht gegenüber Hunden, die aufgrund ihrer Rasse, ihrer Größe oder ihrer Schnelligkeit erkennbar für das freilebende Wild keine Gefahr darstellen; zum Abschuss revierender oder wildernder Hunde und umherstreifender Katzen sind neben den Jagdaufsehern in gleicher Weise auch die Jagdausübungsberechtigten und über deren besondere Ermächtigung auch andere ortskundige im Jagdgebiet ständig zur Jagd berechnete Personen mit Jagderlaubnisschein berechnigt; den Eigentümern der nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften getöteten Hunde und Katzen gebührt kein Schadenersatz; die Erlegung eines Hundes ist unter Darlegung der hierfür maßgebenden Umstände der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben;

3. *Raubwild und Raubzeug unter Bedachtnahme auf Beschränkungen bei der Verfolgung auf Grund jagd- oder naturschutzrechtlicher Bestimmungen zu fangen und zu töten.“*

Das NÖ JagdG definiert in § 64 Abs 1 den Jagdschutz als Abwehr von Verletzungen der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Bestimmungen. Dies umfasst auch das Recht und die Pflicht zur Betreuung des Wildes und Hintanhaltung seiner Schädigung durch Wilddiebe und Raubzeug. Als Raubzeug sind sonstige dem gehegten Wild schädliche Tiere, insb revierende oder wildernde Hunde und umherstreifende Katzen zu verstehen.

Die zur Ausübung des Jagdschutzes befugten Organe sind gem § 64 Abs 2 Z 2 berechnigt, **wildernde Hunde**, sowie Hunde, die sich **erkennbar der Einwirkung ihres Halters entzogen** haben und außerhalb ihrer Rufweite im Jagdgebiet abseits öffentlicher Anlagen herumstreunen und Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 300 m von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden herumstreifen, zu töten. In Bezug auf wildernde Hunde ist das Jagdschutzorgan sogar verpflichtet, diese zu töten.

Ausgenommen vom Tötungsrecht sind Jagd-, Assistenz-, Therapiebegleit-, Lawinen-, Katastrophensuch- und Hirtenhunde, wenn diese als solche erkennbar sind, für die Aufgabe, für die sie ausgebildet wurden, verwendet werden und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorübergehend der Einwirkung des Halters bzw der Halterin entzogen haben. Vom Tötungsrecht ausgenommen sind jedoch auch jene Hunde, welche aufgrund ihrer **Rasse**, ihrer **Größe** oder ihrer **Schnelligkeit** erkennbar für das freilebende Wild **keine Gefahr darstellen**. **Die gegenständliche Regelung zeigt, dass es jedenfalls eines Kriteriums in Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Eingriffsermächtigung bedarf**. In anderen Bundesländern fehlt das Abstellen auf körperliche Merkmale, die es dem Hund unmöglich machen, das Wild einzuholen.

Auch in NÖ steht der Eigentümerin bzw dem Eigentümer des „nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften“ getöteten Hundes bzw der Katze **kein Schadenersatz zu**. Auch diesbezüglich liegt also eine **entschädigungslose Enteignung** vor (siehe näher unten VII.A.)

Die Tötung (hier als „Erlegen“ bezeichnet) eines Hundes ist unter Darlegung der hierfür maßgebenden Umstände der BezVBeh bekanntzugeben.

Die Halterin bzw den Halter eines Hundes, welcher seine Verwahrungs- und Aufsichtspflicht gegenüber diesen Tieren in einer solchen Art vernachlässigt, dass diese im Jagdgebiet wildern oder revieren bzw herumstreuen können, begeht gem § 135 Abs 1 Z 9 eine **Verwaltungsübertretung** und kann mit einer Geldstrafe von bis zu € 20.000,- (bei Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen) bestraft werden.

3. Oberösterreich

Landesgesetz über die Regelung des Jagdwesens in Oberösterreich (OÖ Jagdgesetz 2024)

§ 41 (LGBl-O 2024/20)

„Befugnisse der Jagdschutzorgane

(1) *Jagdschutzorgane genießen, wenn sie bei Ausübung ihres Dienstes das Jagdschutzabzeichen sichtbar tragen, den besonderen Schutz, den das Strafgesetz Beamtinnen und Beamten (§ 74 Z. 4 Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2023) in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes einräumt.*

(2) *Jagdschutzorgane sind – unbeschadet der waffenrechtlichen Vorschriften – befugt, in Ausübung ihres Dienstes eine Jagdwaffe, eine Faustfeuerwaffe und eine kurze Seitenwaffe zu führen.*

(3) *Jagdschutzorgane sind berechtigt, von der Waffe Gebrauch zu machen, wenn*

- 1. ein rechtswidriger Angriff auf ihr Leben oder das Leben anderer Personen unternommen wird,*
- 2. ein solcher Angriff unmittelbar droht oder*
- 3. ein solcher Angriff mittelbar dadurch droht, dass eine mit einer Schusswaffe ausgerüstete, beim offenbar unberechtigten Durchstreifen des Jagdgebiets angetroffene Person die Waffe nach Aufforderung nicht ablegt oder die abgelegte Waffe ohne Erlaubnis des Jagdschutzorgans wieder aufnimmt.*

(4) *Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur in einer Weise zulässig, die zur Abwehr des unternommenen oder drohenden Angriffs notwendig ist.*

(5) *Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes darüber hinaus befugt, im Jagdgebiet*

- 1. Personen, die des Wilderns begründet verdächtig sind oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, anzuhalten, deren Personalien festzustellen, Anzeige zu erstatten, die von den angehaltenen Personen mitgeführten Behältnisse, die gemäß § 89 Abs. 4 für verfallen erklärt werden können, und Fahrzeuge zu durchsuchen und den genannten Personen Wild, Abwurfstangen, Waffen, Munition im Sinn des § 60 Abs. 1 Z. 15, Fanggeräte und Hunde abzunehmen. Abgenommene Sachen hat das Jagdschutzorgan unverzüglich der nächsten Sicherheitsdienststelle abzuliefern oder, sofern dies nicht zumutbar ist, die erfolgte Abnahme der Sicherheitsdienststelle*

mitzuteilen. Von einer Strafanzeige kann Abstand genommen und eine Ermahnung ausgesprochen werden, wenn die Folgen der Übertretung der jagdrechtlichen Bestimmungen unbedeutend sind und das Verschulden der oder des Beanstandeten gering ist,

2. Hunde, die wildernd angetroffen werden, und Katzen, die offensichtlich herrenlos sind und in einer Entfernung von mehr als 300 m vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden, zu töten, und zwar auch dann, wenn sich die Tiere in Fallen gefangen haben. Jagd-, Assistenz-, Polizei-, Hirten-, Herdenschutz- und sonstige Diensthunde dürfen nicht getötet werden, wenn sie als solche erkennbar sind, in dem ihnen zukommenden Dienst verwendet werden und sich nur vorübergehend der Einwirkung ihrer Hundeführerin oder ihres Hundeführers entzogen haben.

(6) Die im Abs. 5 Z. 2 genannten Befugnisse kommen auch jeder oder jedem Jagdausübungsberechtigten zu. Werden diese Befugnisse von Jagdschutzorganen ausgeübt, ist die oder der jeweilige Jagdausübungsberechtigte unverzüglich zu informieren.

(7) Darüber hinaus sind die Jagdschutzorgane befugt, in den Fällen und unter Beachtung der §§ 35 und 36 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2023, eine Person zum Zweck ihrer Vorführung vor die Bezirksverwaltungsbehörde auch festzunehmen und, falls sich diese Person der Festnahme durch Flucht entzieht, sie auch über das Jagdgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen.

(8) Personen, die von Jagdschutzorganen kontrolliert werden, sind verpflichtet, an der Kontrolle mitzuwirken. Sie haben den Anweisungen des Jagdschutzorgans Folge zu leisten.

(9) Der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines nach Abs. 5 oder 6 rechtmäßig getöteten Tieres gebührt kein Schadenersatz. Die Halterin oder der Halter eines rechtmäßig getöteten Tieres ist durch die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten oder eine durch diese oder diesen beauftragte Person unverzüglich zu verständigen und der Kadaver auf Verlangen auszuhändigen. Ist dies nicht möglich, ist der Kadaver unverzüglich fachgerecht zu entsorgen. Die Tötung eines Hundes ist unter Darlegung der maßgebenden Umstände der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

Das OÖ JagdG regelt in § 41 die Befugnisse der Jagdschutzorgane. § 41 Abs 5 Z 2 berechtigt das Jagdschutzorgan, **Hunde, die wildernd angetroffen werden und Katzen, die offensichtlich herrenlos sind und in einer Entfernung von mehr als 300 m vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden**, zu töten. Dies gilt auch, wenn die **Tiere in Fallen gefangen wurden**. Wie bereits oben erwähnt ist höchst fraglich, welchen Zweck eine solche Tötungsermächtigung hat, kann doch ein gefangenes Tier keinem Wild mehr Schaden zufügen oder es beunruhigen. Dass das österr Zivilrecht aber keinen strafrechtlichen Charakter (die Tötung des Tieres kann nicht als Strafe für die Nachlässigkeit des Halters angesehen werden) hat, entspricht der völlig hM in

der Zivilrechtswissenschaft.⁹¹ Die Implementierung eines dem österr Zivilrecht wesensfremden „punitive damage“ steht auch dem Landesgesetzgeber im Rahmen der Norm des Art 15 Abs 5 B-VG nicht zu.⁹² Folgt man dem Enteignungscharakter der Norm, so ist jede Enteignung **zweckgebunden**.⁹³ Ohne Zweck ist jede Enteignung **verfassungswidrig**.⁹⁴ An einem solchen Zweck fehlt es im vorliegenden Zusammenhang, wie unten (VII.A.) noch näher darzustellen sein wird.

Ausgenommen von dieser Erlaubnis zur Tötung sind Jagd-, Assistenz-, Polizei-, Hirten-, Herdenschutz- und sonstige Diensthunde, wenn diese als solche erkennbar sind, in dem ihnen zukommenden Dienst verwendet werden und sich nur vorübergehend der Einwirkung ihrer Hundeführerin bzw ihres Hundeführers entzogen haben.

Ein **Schadenersatzanspruch** der Eigentümerin bzw des Eigentümers ist nach Abs 9 **ausgeschlossen**. Dabei handelt es sich wiederum um **eine entschädigungslose Enteignung**, die uE klar mit der Verfassungswidrigkeit im Lichte des Art 1 1. ZP zur EMRK belastet ist (siehe dazu noch näher unten VII.A.). Dass der VfGH in der einschlägigen Abweisung der Beschwerde auf diese Frage nicht eingegangen ist, ist höchst bedauerlich.

Der Eigentümer wird vom Tod seines Tieres verständigt, hat aber – wie noch darzulegen sein wird (VII.C.2.) – keinerlei Möglichkeiten, die Umstände in Hinblick auf den Tod des geliebten Tiers nachzuvollziehen.

Die Halterin bzw der Halter des – im Gesetz als „rechtmäßig getötet“ bezeichneten – Tieres ist durch den Jagdausübungsberechtigten bzw die -berechtigte oder beauftragte Personen unverzüglich zu verständigen und der Kadaver auf Verlangen auszuhändigen. Andernfalls ist der Kadaver fachgerecht zu entsorgen. Zusätzlich ist die Tötung eines Hundes unter Darlegung der maßgebenden Umstände der BezVBeh mitzuteilen.

4. Salzburg

Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg (Jagdgesetz 1993 – JG)
§ 102 (LGBl-S 1993/100, zuletzt geändert durch LGBl-S 2019/62)

„(1) Hunde, die außerhalb der Einwirkung ihres Halters im Jagdgebiet abseits von Häusern, öffentlichen Straßen und Wegen jagend angetroffen werden, dürfen vom Jagdausübungsberechtigten getötet werden, wenn die Hunde
1. wegen ihrer Konstitution eine ernstliche Gefahr für das Wild darstellen oder
2. wiederholt unbeaufsichtigt im Wald herumstreifend angetroffen werden; sofern der Hundehalter bekannt oder leicht feststellbar ist, jedoch nur, wenn

91 Vgl bspw in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} Vor § 1293 Rz 6; *Sieber*, Schadenersatzrecht, in RDB Keywords¹ Rn 10; *Kozioł*, Haftpflichtrecht I⁴ (2020) Rz A/57 uva.

92 Vgl dazu *Muzak*, B-VG⁶ Art 15 Rz 52 f.

93 *E. Wagner* in *Altenburger* (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht, Band II, Enteignungs- und Entschädigungsrecht Rz 4 mwN.

94 Vgl dazu auch *Muzak*, B-VG⁶ Art 5 StGG Rz 15.

dieser vom Jagdausübungsberechtigten vorher schriftlich auf seine Verwahrungs- und Aufsichtspflicht hingewiesen wurde.

(2) Keinesfalls getötet werden dürfen Assistenzhunde, Polizei-, Rettungs- und Lawinensuchhunde, Hirtenhunde sowie sonstige Diensthunde, die als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind.

(3) Der Abschuss eines Hundes ist der jeweiligen Gemeinde zu melden, die, wenn möglich, den Tierhalter zu verständigen hat.

(4) Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 300 m von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in Feld, Wiese oder Wald herumstreifen, dürfen vom Jagdausübungsberechtigten getötet werden.

(5) Dem Eigentümer von Tieren, die gemäß Abs. 1 oder 4 getötet werden, gebührt kein Schadenersatz.“

Das Sbg JagdG definiert in § 4a Abs 4 sowohl Diensthunde als auch Haushunde wie zB Haushunde als Hunde und Nutztiere. Jagdfremden Personen ist jede vorsätzliche Beunruhigung und Verfolgung des Wildes verboten, darunter fällt gem § 101 Abs 2 auch, Hunde und Katzen frei herumstreifen zu lassen.

In § 102 findet sich die Erlaubnis zur Tötung von **Hunden**, die außerhalb der Einwirkung ihres Halters im Jagdgebiet abseits von Häusern, öffentlichen Straßen und Wegen **jagend angetroffen werden**. Der Jagdausübungsberechtigte darf diese töten, wenn sie wegen ihrer **Konstitution eine ernstliche Gefahr für das Wild darstellen** oder **wiederholt unbeaufsichtigt** im Wald herumstreifend angetroffen werden; sofern der Hundehalter bekannt oder leicht feststellbar ist, jedoch nur, wenn dieser vom Jagdausübungsberechtigten vorher schriftlich auf seine Verwahrungs- und Aufsichtspflicht hingewiesen wurde.

Diese Regelung zeigt dreierlei:

Zum einen, dass es sehr wohl aus jagdfachlichen Erwägungen möglich ist, dem herumstreifenden Hund den einmaligen Fehltritt nachzusehen.

Zum zweiten, dass es dem Jagdpersonal sehr wohl möglich ist, mit dem Hundehalter Kontakt aufzunehmen.

Zum dritten, dass Hunde, die aufgrund ihrer Konstitution keine Gefahr für Wild darstellen, nicht Gegenstand einer das Wild schützenden zweckgerichteten Tötung sein können.

Hat man erkannt, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht bei Eingriffen in das Eigentumsrecht (vgl II.A.) stets das gelindeste zum Erfolg führende Mittel zum Einsatz zu bringen, so erhärtet sich der Befund, dass auch in anderen Bundesländern von der **Tötungsermächtigung überschießend Gebrauch gemacht** wird. Das soll aber nicht bedeuten, dass die Sbg Regelung (ebenso wie jene in Vbg) jedenfalls bedenkenlos zu befürworten ist, **sie zeigt aber, wie gedankenlos, gefühllos und rechtlich irritierend die anderen Landesgesetzgeber mit den Anforderungen, die an eine Eingriffsermächtigung zu stellen wären, umgehen**.

Ausgenommen von der Tötung sind Assistenzhunde, Polizei-, Rettungs- und Lawinensuchhunde, Hirtenhunde sowie sonstige Diensthunde, die als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind. Ein Abschuss ist der Gemein-

de zu melden und wenn möglich der Tierhalter zu verständigen (Abs 3). Das Unterlassen einer solchen Verständigung stellt die Verletzung eines Schutzgesetzes iSd § 1311 ABGB zu Lasten des Jägers dar. Dadurch können Schadenersatzansprüche ausgelöst werden. Die Regelung wirkt somit absolut.

Ein Schadenersatz gebührt dem Eigentümer des Tieres gem Abs 5 nicht. Zu den diesbezüglichen Bedenken bereits oben.

5. Steiermark

Stmk Jagdgesetz 1986

§ 60 (LGBl-St 1986/23, zuletzt geändert durch LGBl-St 2015/9)

„Wild jagende Hunde und im Wald jagende Katzen

(1) Hunde, die abseits von Häusern, Wirtschaftsgebäuden, Herden und Wegen Wild jagend angetroffen werden, und im Wald jagende Katzen, dürfen von der Jagdausübungsberechtigten/vom Jagdausübungsberechtigten oder vom beeideten Jagdschutzpersonal oder von mit schriftlicher Erlaubnis versehenen Jagdgästen getötet werden. In der Zeit vom 15. September bis 15. März jedoch nur bei konkreter Gefährdung des Wildes, insbesondere im Bereich von Fütterungsanlagen und Einstandsgebieten.

(2) Das Recht zur Tötung von Hunden besteht nicht gegenüber Hunden, die für die Jagd ausgebildet sind, Blindenhunden, Rettungshunden, Hunden der Bundespolizei, des Bundesheeres und Hirtenhunden, sowie Fährten- und Lawinenhunden, wenn sie als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind.

(3) Hundebesitzerinnen/Hundebesitzer, die ihre Hunde im fremden Jagdgebiet wiederholt herumstreifen lassen, machen sich einer Übertretung schuldig.

(4) Die /Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, die Tötung eines Hundes oder einer Katze unverzüglich der nächsten Dienststelle der Bundespolizei anzuzeigen. Ferner ist die/der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Kadaver von Hunden und Katzen, die von ihr/ihm oder ihrem/seinem Jagdschutzpersonal getötet wurden, vorschriftsmäßig unschädlich beseitigt werden.

Gem § 60 Abs 1 St JagdG dürfen Hunde, die abseits von Häusern, Wirtschaftsgebäuden, Herden oder Wegen **Wild jagend angetroffen** werden, und im Wald jagende Katzen, von der/dem Jagdausübungsberechtigtem und anderen aufgezählten Personen getötet werden. Dies ist in der Zeit vom **15.9. bis 15.3.** nur bei **konkreter Gefährdung** des Wildes, insb im Bereich von Fütterungsanlagen und Einstandsgebieten erlaubt. Die Regelung zeigt – in schockierender Ehrlichkeit – auf, dass das Abstellen auf die konkrete Gefährdung des Wildes in der Zeit von 16.3. bis 14.9. keine Voraussetzung für die Tötungsermächtigung bildet. Damit wird offensichtlich, dass der angebliche Schutzzweck der Norm – nämlich der Schutz des Wildes – im Zeitraum vom 16.3. bis 14.9 – in uE verfassungswidriger Weise und vom Wortlaut ausdrücklich gedeckt überhaupt keine Rolle spielt! Will man auf die Möglichkeit einer bloß

potentiellen, abstrakten Gefährdung/Beunruhigung abstellen, so fehlt es aber uE jedenfalls an der Verhältnismäßigkeit, die der Rechtsgüterabwägung zugrunde zu legen ist.

Das gewollte Ziel, Jungtiere und trüchtige Reh-/Hirschkühe nicht zu stören, steht außer Verhältnis zur Ermächtigung der Tötung eines Hundes, der diese Tiere – so der Wortlaut – gar nicht gefährdet bzw geeignet ist, diese zu gefährden.

Ausgenommen vom Tötungsrecht sind nach Abs 2 Hunde, die für die Jagd ausgebildet sind, Blindenhunde, Rettungshunde, Hunde der Bundespolizei, des Bundesheeres und Hirtenhunde, sowie Fährten- und Lawinenhunde, wenn sie als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind.

Lassen Hundbesitzer*innen ihre Hunde im fremden Jagdgebiet wiederholt herumstreifen, so machen sie sich einer Übertretung schuldig (Abs 3). Übertretungen des Gesetzes sind gem § 77 von der BezVBeh mit einer **Geldstrafe bis € 2.200,- zu bestrafen**.

Die Tötung eines Tieres ist unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen und der Kadaver vorschriftsmäßig unschädlich zu beseitigen (Abs 4).

Eine **Regelung bezüglich eines möglichen Schadenersatzanspruchs** findet sich hier nicht.

6. Tirol

Jagdgesetz 2004 – TJG 2004

§ 35 (LGBI-T 2004/41, zuletzt geändert durch LGBI-T 2024/55)

„Befugnisse der Jagdschutzorgane

(1) Die nach § 31 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 bestellten Jagdschutzorgane sind – unbeschadet der waffenrechtlichen Vorschriften – befugt, in Ausübung ihres Dienstes ein Jagdgewehr, eine Faustfeuerwaffe und eine kurze Seitenwaffe zu tragen. Sie sind berechtigt, zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriffes auf ihr Leben oder das Leben eines anderen von diesen Waffen Gebrauch zu machen. Der Gebrauch der Waffe ist nur so weit zulässig, als er zur Abwehr des Angriffes notwendig ist.

(2) Die nach § 31 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 bestellten Jagdschutzorgane sind befugt, in Ausübung ihres Dienste

[...]

c) Hunde, die wildernd angetroffen werden oder sich außerhalb der Einwirkung ihres Herrn befinden und offensichtlich eine Gefahr für das Wild darstellen, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 1.000 Metern vom nächstgelegenen bewohnten Haus oder wildernd angetroffen werden, zu töten, und zwar auch dann, wenn sie sich in Fallen gefangen haben. Haushunde sowie Gebrauchshunde, wie etwa Jagd-, Such-, Blinden-, Polizei- und Hirtenhunde, dürfen nicht getötet werden, wenn sie als solche erkenn-

bar sind, in dem ihnen zukommenden Dienst verwendet werden und sich nur vorübergehend der Einwirkung ihres Herrn entzogen haben.

(3) Festgenommene Personen sind unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben oder aber, wenn der Grund für die Festnahme schon vorher wegfällt, freizulassen. Sie sind ehestens, womöglich bei der Festnahme, in einer ihnen verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Bei der Festnahme und der Anhaltung ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung der Person vorzugehen.

(4) Den Eigentümern der nach Abs. 2 lit. c rechtmäßig getöteten Tiere gebührt kein Schadenersatz; sie sind jedoch, wenn sie bekannt sind, unverzüglich zu verständigen.

(5) Die im Abs. 2 lit. c angeführten Befugnisse stehen auch den Jagdäusübungsberechtigten und mit deren schriftlicher Zustimmung auch jenen Jagdgästen zu, die im Besitz einer für das ganze Jagdjahr gültigen Jagderlaubnis sind.“

Das Tir JagdG sieht in § 35 vor, dass Hunde, die **wildernd angetroffen werden** oder sich **außerhalb der Einwirkung ihres Herrn befinden und offensichtlich eine Gefahr für das Wild darstellen**, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 1.000 m vom nächstgelegenen bewohnten Haus oder wildernd angetroffen werden, durch Jagdschutzorgane in Ausübung ihres Dienstes getötet werden dürfen und zwar auch dann, wenn sie sich **in Fallen gefangen** haben. **Haushunde sowie Gebrauchshunde**, wie etwa Jagd-, Such-, Blinden-, Polizei- und Hirtenhunde, dürfen nicht getötet werden, wenn sie als solche erkennbar sind, in dem ihnen zukommenden Dienst verwendet werden und sich nur vorübergehend der Einwirkung ihres Herrn entzogen haben.

7. Vorarlberg

Vbg Gesetz über das Jagdwesen

§ 34 (LGBl-V 1988/32, zuletzt geändert durch LGBl-V 2016/70)

„Hunde und Katzen im Jagdgebiet

(1) Der Jagdnutzungsberechtigte und sein Jagdschutzorgan sind berechtigt, zu töten:

- a) Hunde, die sie außerhalb der Einwirkung ihres Halters jagend antreffen, wenn diese wegen ihrer Schnelligkeit das Wild ernstlich zu hetzen vermögen;
- b) Hunde, die sie wiederholt unbeaufsichtigt im Wald umherstreifend antreffen, sofern der Hundehalter bekannt oder leicht feststellbar ist jedoch nur, wenn dieser vom Jagdnutzungsberechtigten oder seinem Jagdschutzorgan vorher schriftlich auf seine Verwahrungspflicht hingewiesen worden ist;
- c) Katzen, die sie in einer Entfernung von mehr als 500 m vom nächsten bewohnten Gebäude wildernd antreffen.

(2) Auf Grundflächen gemäß § 6 Abs. 4 lit. a und b dürfen Hunde und Katzen nicht getötet werden. Die Berechtigung gemäß Abs. 1 lit. a besteht nicht

hinsichtlich Assistenzhunden, Polizeihunden, Jagd- und Hirtenhunden sowie Lawinensuchhunden, die als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind.“

Das Vbg JagdG enthält in § 34 die Erlaubnis des Jagdnutzungsberechtigten und seiner Jagdschutzorgane zur Tötung von Hunden und Katzen im Jagdgebiet, wenn Hunde außerhalb der Einwirkung ihres Halters **jagend angetroffen** werden, wenn diese wegen ihrer **Schnelligkeit das Wild ernstlich zu hetzen vermögen** . Zudem dürfen Hunde, die **wiederholt** unbeaufsichtigt im Wald umherstreifend angetroffen werden, getötet werden, sofern der **Hundehalter bekannt** oder leicht feststellbar ist, jedoch nur, wenn dieser vom Jagdnutzungsberechtigten oder seinem Jagdschutzorgan vorher schriftlich auf seine Verwahrungspflicht hingewiesen worden ist. Katzen können getötet werden, wenn sie in einer Entfernung von mehr als 500 m vom nächsten bewohnten Gebäude wildernd angetroffen werden. Ausgenommen und somit nicht getötet werden dürfen gem § 34 Abs 2 Assistenzhunde, Polizeihunde, Jagd- und Hirtenhunde sowie Lawinensuchhunde, die als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind.

Wird ein Hund oder eine Katze entgegen der Voraussetzungen des § 34 getötet, so ist gem § 68 eine **Geldstrafe von bis zu € 7.000,-** zu verhängen.

Diese Regelung zeigt, dass es auch abschreckender, an die Jagdschutzorgane gerichteter Strafen bedarf, um die Einhaltung konkreter Vorgaben zu sichern.

8. Wien

Gesetz über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz)

§ 92 (LGBl-W 1948/6, zuletzt geändert durch LGBl-W 2019/65)

„(1) Jeder Hundehalter hat seinen Hund so zu halten, daß er dem Wildstande keinen Schaden zufügen kann. Erforderlichenfalls muß der Hund im oder beim Hause entsprechend verwahrt, außerhalb des Hauses an der Leine geführt werden.

(2) Die Jagdausübungsberechtigten und Jagdaufseher sind berechtigt, andere als im § 91 genannte Hunde, die abseits von Häusern, Wirtschaftsgebäuden, Herden und öffentlichen Wegen alleine jagend angetroffen werden, zu töten. Als allein jagend kann ein Hund nur dann angesehen werden, wenn er sich außer Gesichtskreis und Rufweite seines Herrn befindet. Die Jagdausübungsberechtigten und Jagdaufseher sind außerdem berechtigt, streunende Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 300 m von Haus- und Wirtschaftsgebäuden umherstreifen und für freilebendes Wild eine Gefahr darstellen, zu töten.

Nicht getötet werden dürfen:

1. *Dienst-, Blinden-, Assistenz-, Katastrophensuch- und Hirtenhunde, wenn sie*
 - a) *als solche erkennbar sind,*
 - b) *für die Aufgaben, für die sie ausgebildet sind, verwendet werden und*

- c) sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben nur vorübergehend der Einwirkung ihres Halters entzogen haben,
sowie
2. Hunde, die auf Grund ihrer Rasse, ihrer Größe oder ihrer Schnelligkeit erkennbar für das frei lebende Wild keine Gefahr darstellen.
- (3) Der Jagdausübungsberechtigte (Jagdaufseher) ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß Kadaver von Hunden und Katzen unschädlich beseitigt werden.
- (4) Den Besitzern der gemäß den Bestimmungen des Abs. 2 und des § 91, Abs. 3, getöteten Tiere gebührt kein Schadenersatz.
- (5) Der Magistrat kann für Gebiete, in denen dem Wildstande durch allein jagende Hunde Schaden zugefügt worden ist, anordnen, daß dort alle Hunde während der Brut- und Setzzeit mit einem sicheren Maulkorb versehen oder an der Leine geführt oder sonstwie sicher verwahrt werden.“

Das Wr JagdG verpflichtet in § 92 jeden Hundehalter, seinen Hund so zu halten, dass er dem Wildstand keinen Schaden zufügen kann. Dies kann auch erfordern, dass der Hund im Haus oder beim Haus entsprechend verwahrt wird und außerhalb des Hauses an der Leine geführt wird. **Hunde, bei welchen es sich nicht um Jagdhunde handelt, die abseits von Häusern, Wirtschaftsgebäuden, Herden und öffentlichen Wegen alleine jagend angetroffen werden**, können gem § 92 Abs 2 vom Jagdausübungsberechtigten und Jagdaufseher getötet werden. Die Erlaubnis zur Tötung besteht auch bei streunenden Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 300 m von Haus- und Wirtschaftsgebäuden umherstreifen und für freilebendes Wild eine Gefahr darstellen. Ausgenommen sind gem Abs 2 Z 1 Dienst-, Blinden-, Assistenz-, Katastrophensuch- und Hirtenhunde, wenn sie als solche erkennbar sind, für die Aufgabe, für die sie ausgebildet sind, verwendet werden und sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben nur vorübergehend der Einwirkung ihres Halters entzogen haben. Ebenso **ausgenommen** sind gem Abs 2 Z 2 Hunde, die aufgrund ihrer **Rasse**, ihrer **Größe** oder ihrer **Schnelligkeit** erkennbar für das freilebende Wild **keine Gefahr** darstellen.

Der Kadaver der getöteten Tiere ist unschädlich zu beseitigen.

Dem Besitzer bzw der Besitzerin des getöteten Tieres gebührt kein Schadenersatz (Abs 4).

Der Magistrat kann für Gebiete, in denen dem Wildstande durch allein jagende Hunde Schaden zugefügt worden ist, anordnen, dass dort alle Hunde während der Brut- und Setzzeit mit einem sicheren Maulkorb versehen oder an der Leine geführt oder sonst wie sicher verwahrt werden müssen (Abs 5).

C. Zwischenfazit

Die Analyse der unterschiedlichen Landesgesetze macht klar, dass **enorme Unterschiede** betreffend den Abschuss von Haustieren bestehen. Gerade die anderen jüngst novellierten Landesgesetze erscheinen weitaus differenzierter als die **burgenländische Rechtslage**. Anders als im Burgenland wird in den

anderen Landesgesetzen so bspw auf die konkrete Gefährlichkeit eines Hundes für das Wild abgestellt und damit nach der Beschaffenheit ungefährliche Hunde von der Erlaubnis zur Tötung ausgenommen.

Die Regelung des Bgld JagdG stellt lediglich auf wildernde Hunde ab. Zwar wird dies definiert, lässt jedoch einen uE unangemessen großen Interpretationsspielraum für den Jagdausübungsberechtigten. Besonders klar in der Gegenüberstellung wird somit, dass die **burgenländische Rechtslage in Bezug auf die Erlaubnis zum Haustierabschuss keinesfalls verhältnismäßig erscheint.**

Hat man erkannt, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht bei Eingriffen in das Eigentumsrecht (vgl II.A.) stets das gelindeste zum Erfolg führende Mittel zum Einsatz zu bringen, so erhärtet sich der Befund, dass in vielen anderen Bundesländern von der Tötungsermächtigung überschießend Gebrauch gemacht wird und zeigt, wie gedankenlos, gefühllos und rechtlich irritierend die Landesgesetzgeber mit den Anforderungen, die an eine Eingriffsermächtigung zu stellen wären, umgehen. Selbst in jenen Bundesländern, in denen gewisse einschränkende Kriterien für die Tötungsermächtigung zur Anwendung kommen, bedeutet dies nicht automatisch, dass diese Regelungen damit verfassungskonform wären (siehe eingehend dazu noch näher unten VII.), da an die grundrechtliche Eingriffsermächtigung sowie die sachlichen Rechtfertigungen einer Regelung besondere rechtliche Anforderungen zu stellen sind.

D. Schutzzweck der landesrechtlichen Regelungen

Das Tötungsrecht für freilaufende Hunde hat eine jahrhundertelange Tradition in den Jagdordnungen. So lässt es sich etwa im **deutschen Rechtskreis bis in das 18. Jahrhundert** zurückverfolgen.⁹⁵

Auffällig ist dabei, dass gerade die Mat der Gesetze des frühen 18. Jh die Regelung vor dem Hintergrund des **Überschusses von herrenlosen, freilaufenden, nicht angeketteten Hunden** argumentieren. Beide Wertungen sind heute nicht zutreffend, da einerseits streunende herrenlose Hunde de facto nicht mehr anzutreffen sind, zum anderen widerspricht ein Anketten des Tieres (etwa in einem Hausgarten) den geltenden Tierschutzbestimmungen. Dass sich so mancher Hund ab und an der Obacht seines „Herrli“ und seines „Frauli“ entzieht, ist generell, sofern es sich nicht um einen aggressiv veranlagten Kampfhund handelt, kein verhältnismäßiger Grund, den Hund zu töten. Selbst wenn der Hund seinem Trieb nachgeht und das Wild jagt, heißt das noch lange nicht, dass er es erwischt und erlegt. Gerade kleine Hunde und Familienhunde haben einen unbändigen Spieltrieb, den sie ausleben möchten. Sie deshalb zu töten, steht mit den Wertungen des Tötungsrechts, das sich historisch ge-

95 Vgl etwa die Jagdverfassung aus dem Jahre 1840 mit Verweis auf die Jagdverordnung von 1785; ebenso die Jagdordnung für Ostpreußen 1775.

gen die Vielzahl streuender, hungriger und tötungswilliger Hunde⁹⁶ richtet, in massivem Wertungswiderspruch.

Selbst wenn der historische Zweck im Schutz des Wildes vor streunenden bzw jagenden bzw wildernden Hunden gesehen wird und man an diesem Zweck festhalten will, so ist das **angeordnete Tötungsrecht unverhältnismäßig**. Der Hund, der sich nach dem Tierschutzgesetz im Hausgarten frei bewegen darf oder auch in der Freilaufzone seinem Wesen gerecht werden darf und dort spielen darf, riskiert sein Leben, wenn er dies in Gebieten tut, die dem JagdG unterliegen.

Die den JagdG entnehmbare **normative Wertung, dass die bloße Gefahr der Bedrohung des Wildes mehr wert wäre als das Leben eines Hundes, widerspricht den Wertungen des Tierschutzgesetzes im Sinne des BVG Nachhaltigkeit**. Die jeweiligen Landesgesetzgeber haben diese Problematik zum Teil erkannt, indem sie weitere Kriterien für die Ermächtigung der Jagdorgane zum Töten des Wildes normieren. Diese Kriterien sind **allerdings zur Problemlösung ebenso wenig geeignet**: Während das Burgenland ein Tötungsrecht ohne konkrete Voraussetzungen vorsieht („wildern“), knüpfen die anderen Länder das Tötungsrecht an zum Teil **unbestimmte und zum Schutz des Wildes nur wenig geeignete Kriterien bspw**

- **der Hund wird wildernd angetroffen (zB in Oberösterreich)**: Allein der Umstand, dass ein Hund einem Reh nachläuft, heißt nicht, dass er wildert. Wilderei wäre, wenn der Hund tatsächlich nachgewiesen Erlegungsabsicht hat. Das Nachlaufen des Wildes kann auch die Ausübung des Spieltriebes sein. Selbst wenn man Wilderei unterstellt, ist noch nicht gesagt, dass der Hund aufgrund seiner Konstitution in der Lage ist, das Wild zu erlegen. Alleine die Beunruhigung des Wildes als Recht zur Tötung eines Hundes zu sehen, ist für jeden Hundehalter mehr oder weniger unverständlich – ja vielmehr erweckt es den Anschein eines Machtausübungsbedarfs der Jägerschaft über andere Tierhalter. Auch das Jagdrecht muss dem verfassungsrechtlichen Berücksichtigungsgebot genügen und Belange der dem Bund zustehenden Agenden wie jene des Tierschutzgesetzes berücksichtigen. Wenn also der Hund dem Tierschutzgesetz unterliegt, **widerspricht es auch dem verfassungsrechtlichen Berücksichtigungsgebot, wenn die Länder die „Lex Starzynski“** (die im Übrigen unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit steht, siehe bereits oben III.B.) **dahingehend missbrauchen, dass sie die Wertung des Tierschutzes völlig außer Acht lassen**.
- **der Hund wird wiederholt angetroffen (Vorarlberg, Salzburg)**: Der Umstand, dass ein Hund wiederholt angetroffen wird, ohne dass aufgrund seiner Konstitution geschlossen werden könnte, dass er geeignet wäre, ein Wild zu erlegen, ist ebenso klar unverhältnismäßig. Das wiederholte Antreffen eines Hundes im Wald ist maximal ein Grund, dem Halter eine strengere Strafe aufzubürden. In allen Bundesländern wird der Halter ohnedies

96 Seit dem Mittelalter existierte aufgrund der großen Anzahl an streuenden Hunden sogar der Beruf des Hundeschlägers, der eben diese fing und tötete; vgl dazu <https://www.mittelalter-lexikon.de/wiki/Hundeschl%C3%A4ger> (Abfrage: 17.2.2025).

qua Verwaltungsstrafe bestraft. Das wiederholte Antreffen des Hundes im Wald ist keineswegs ein Grund, den körperlich zur Tötung des Wildes gar nicht geeigneten Hund, zu töten. Selbst wenn der körperlich ungeeignete Hund das Wild „aufscheucht“ bzw „beunruhigt“, ist das kein berechtigter Grund zur Tötung, denn nicht einmal der Mensch hat das absolute Recht, „in Ruhe gelassen zu werden“ bzw „nicht beunruhigt“ zu werden. Schon gar nicht könnte man mit Tötung reagieren (völlig zu Recht). Zweifellos schaden Beunruhigungsvorgänge dem Wild (gleichermaßen wie dem Menschen), das kann aber durch verhältnismäßigere Maßnahmen als der Tötung abgestellt werden.

- Selbst wenn ein **Hund das Wild hetzt (Kärnten)**, ist das in keiner Weise ein Grund, es zu töten. Es geht um den natürlichen Jagd- und Spieltrieb, der aber keinesfalls in das Erlegen des Wildes münden muss. Bei realistischer Betrachtung muss heute kein geliebter Haushund mehr so großen Hunger leiden, dass er sich sein Futter im Wald suchen müsste.

Umgekehrt stehen **dem Schutzzweck diametral andere faktische Gegebenheiten gegenüber**: Zu all den oben betrachteten Aspekten, die das Tötungsrecht als nicht angemessen erscheinen lassen, tritt ferner die **emotionale Beziehung des Menschen zu seinem Haustier hinzu**. Der Hund ist gleichberechtigtes Familienmitglied. Jeder Hundebesitzer weiß, was der Tod eines Hundes im Leben eines Hundebesitzers ausmacht. Nicht umsonst sind auch Hundebestattungsunternehmen und dergleichen ein eigenes lukratives Geschäftsfeld geworden. **Genau diese emotionale Bindung scheint der Machtfaktor zu sein, weshalb solch veraltete und grausame Eingriffsrechte nach wie vor bestehen**. Es handelt sich uE um eine Bestimmung, die sogar im Verdacht steht, sittenwidrig iSd § 879 ABGB zu sein. Die Bedrohung des Haustiers durch den gnadenlosen und willkürlichen Abschuss versetzt jeden Hundehalter in gehörige Furcht und stellt eine ungerechtfertigte sittenwidrige Machtausübung dar.

VII. Bewertung der Rechtslage

A. Bewertung der Landesgesetze in Hinblick auf das Grundrecht auf Eigentum

Der Grundrechtsschutz der EMRK geht über den Schutz vor Eingriffen des Staates in die Freiheitssphäre des Einzelnen hinaus. Der Staat ist verpflichtet, die Grundrechtsausübung durch positive Maßnahmen (Gewährleistungspflichten und Schutzpflichten) zu ermöglichen und sicherzustellen.⁹⁷ Schutzpflichten stellen dabei die Pflicht des Staates zur Abwehr von Angriffen von Privaten

⁹⁷ Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ § 19 Rz 1 f (S 164).

(Störern) auf die Rechtspositionen des betroffenen Grundrechtsberechtigten (Opfers) dar.⁹⁸ Auch **aus der Eigentumsfreiheit lassen sich Gewährleistungspflichten ableiten**. Den Staat treffen neben dem Verbot von unverhältnismäßigen Eingriffen auch positive Schutzpflichten.⁹⁹ Damit ist klar, dass aufgrund der EMRK das Grundrecht auf Eigentum als positive Schutzpflicht vom Staat gewährleistet werden muss.

Eigentumsentziehungen sind nur verfassungsrechtlich zulässig, wenn der Eingriff durch **Gesetz** erfolgt,

- das öffentliche Interesse es erfordert,
- die **Entziehung** des Eigentums zur Zielerreichung **geeignet** und **verhältnismäßig** ist.¹⁰⁰
- Das **Gesetz muss** hinreichend zugänglich, präzise und vorhersehbar sein.

Die Verhältnismäßigkeit¹⁰¹ zwischen dem **eingesetzten Mittel** und dem angestrebten Erfolg muss gegeben sein. UE zutreffend formulieren *Grabenwarter/Pabel*: „Die Verhältnismäßigkeit dient dem Ausgleich zwischen den Anforderungen an den Grundrechtsschutz des Einzelnen und den Erfordernissen des öffentlichen Interesses.“¹⁰² Die Enteignungsentschädigung¹⁰³ ist dabei nach der EMRK ein **Bestandteil der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Entschädigungslose Enteignungen sind nur in Ausnahmesituationen zulässig**.¹⁰⁴ Der Staat besitzt bei der Festlegung des öffentlichen Interesses einen großen Beurteilungsspielraum. Ein Verstoß liegt jedoch vor, wenn die Interessenabwägung offensichtlich unangemessen erscheint.¹⁰⁵

Die bisherige Analyse warf bereits große Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Tötung von Haustieren (Hunden und Katzen) auf. Gerade die in der Gegenüberstellung der einzelnen landesgesetzlichen Regelungen klar gewordenen enormen Unterschiede sowohl in Vorgangsweise als auch bei den Voraussetzungen, **heben die Bedeutung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit uE hervor**.

-
- 98 *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ § 19 Rz 3 (S 165).
- 99 *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ § 25 Rz 32 f (S 645).
- 100 *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ § 25 Rz 17 (S 633); *Muzak, B-VG*⁶ (Stand 1.10.2020, rdb.at) Art 5 StGG Rz 2 mwN.
- 101 *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ § 25 Rz 20 (S 636).
- 102 *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ § 25 Rz 20 (S 636).
- 103 *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ § 25 Rz 22 (S 637).
- 104 Siehe dazu bereits oben: EGMR 23.11.2000, 25701/94 (Ehemaliger König von Griechenland ua) ebenso wie die Ausführungen zum Fall *Lithgow*.
- 105 *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ § 25 Rz 19 f (S 635 f).

In der Gegenüberstellung der einzelnen Landesgesetze wurde zudem klar, dass keines der JagdG – darunter auch das Bgld JagdG – eine Entschädigung vorsieht oder sogar einen möglichen Schadenersatzanspruch ausschließt. Wie bereits näher beschrieben handelt es sich bei der Ermächtigung zur Tötung eines Haustieres im Rahmen der Landes-Jagdgesetze um einen **vollständigen Eingriff ins Eigentum (Enteignung)**, da der **Nutzen des Hundehalters ausschließlich am lebendigen Tier besteht**. Es liegen keine Kriterien vor, die einen entschädigungslosen Eigentumseingriff verfassungskonform erscheinen lassen würden (siehe dazu bereits oben II.A.). Die durch die Tötungserlaubnis stattfindende entschädigungslose Enteignung ist somit im Lichte des Art 1 1. ZP zur EMRK verfassungswidrig, weil unverhältnismäßig.

Auch in Hinblick auf die anderen Kriterien des sog Eingriffsvorbehalts (siehe bereits oben II.A.) hält das Tötungsrecht diesen Anforderungen nicht stand:

Ein Eingriff in ein fremdes Eigentum kann im vorliegenden Fall somit nur erlaubt sein, wenn bei der Ausübung der Tötungsbefugnis der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** gewahrt wird.¹⁰⁶

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass der vom **Staat verfolgte Zweck legitim** (1.) ist, das **eingesetzte Mittel geeignet** (2.) ist, der Einsatz des Mittels zur **Erreichung des Zwecks notwendig bzw erforderlich** (3.) ist und insgesamt ein (**adäquates**) **Verhältnis zwischen dem eingesetzten Mittel und der damit verbundenen Grundrechtsbeeinträchtigung gewahrt bleibt (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn)** (4.). Die Tötung eines Hundes (oder einer Katze) muss somit zum **Schutz des Wildes geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig im engeren Sinne sein**.

1. Bindung an ein legitimes Ziel

Es dürfen nur legitime Ziele vom Staat verfolgt werden. Die Unzulässigkeit kann sich dabei aus verfassungsrechtlichen Verboten ergeben.¹⁰⁷ Der Jagdschutz iSd Schutzes des Wildes kann dabei durchaus einen **legitimen Zweck** darstellen. Der Schutz des Wildes findet sich auch als Ziel in § 1 des Bgld JagdG und ist auch Ausfluss der beschriebenen Weidgerechtigkeit. Der Zweck fehlt dabei, wenn sich ein Hund bereits in einer Falle befindet, ebenso, wie wenn ein Hund aufgrund seiner Konstitution nicht geeignet ist, Wild zu fangen. Dies wird beides im Bgld JagdG nicht berücksichtigt und stellt somit einen willkürlichen Eingriff ins Eigentum dar.

106 Zur dt Rechtslage siehe auch *DJGT*, Tötung von Haustieren im Rahmen des Jagdschutzes (2021) 16 f.

107 Vgl *Grabenwarter/Frank*, B-VG Art 1 1. ZP EMRK Rz 13; *Berka*, Verfassungsrecht⁸ Rz 1301.

2. Eignung des eingesetzten Mittels

Die eingesetzten Mittel zur Verfolgung des Ziels müssen dabei **geeignet sein**, dieses auch tatsächlich zu erreichen.¹⁰⁸ Es stellt sich somit die Frage, ob der Abschuss geeignet ist, um das Wild zu schützen. Zu den schon unter VI.C. aufgezeigten Mängeln, die sich in Hinblick auf die Eignung der Tötungsermächtigung in den JagdG ergeben, tritt auch hinzu, dass Datengrundlagen für Schäden am Wild durch Hunde fehlen. Laut der Studie der deutschen juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) **fehlt** es zur Einschätzung des Jagd- und Beuteverhaltens **an Zahlen und wissenschaftlichen Grundlagen**. Nach Einschätzung des Max-Planck-Instituts und anderen existieren nur wenige Publikationen in diesem Bereich und es handelt sich somit um eine ethische Abwägungsfrage.¹⁰⁹ Die hL in Deutschland geht davon aus, dass **unstrittig kein Tötungsrecht für Schoßhunde oder solche, denen die Jagdpassion fehlt oder die dem Wild nicht gefährlich werden können, besteht**.¹¹⁰

3. Notwendigkeit der Grundrechtsbeschränkung (Erforderlichkeit)

Dabei ist zu prüfen, ob die gewährleistete Grundfreiheit durch den Staat nicht in größerem Ausmaß eingeschränkt wird, als dies zur Erreichung des **legitimen Eingriffsziels erforderlich ist**. Daraus ergibt sich auch das **Gebot des mildesten Mittels**.¹¹¹ Dies kann meist nur durch Abschätzungen und Prognosen erfolgen.¹¹² Gerade in Hinblick auf die dt Rechtslage wird klar, dass sich eine **Vielzahl milderer Mittel geradezu aufdrängen**. In Baden-Württemberg beschränkt § 49 Jagd- und WildtiermanagementG das Tötungsrecht auf Fälle, in denen gem Abs 1 Z 1 das Einwirken auf ermittelbare Halter*innen sowie Begleitpersonen erfolglos war und gem Z 2 andere mildere und zumutbare Maßnahmen des Wildtierschutzes, insb das Einfangen des Hundes, nicht erfolgversprechend sind. Auch in Österreich finden sich – wie dargestellt – unterschiedlichste landesgesetzliche Handlungsalternativen. Gerade in Hinblick auf Hunde, welche einem Eigentümer zugeordnet werden können – dies wird wohl den überwiegenden Teil darstellen –, können Auflagen erteilt werden, zudem könnte eine Leinen- oder Maulkorbpflicht (im Wald) ein weitaus milderes Mittel darstellen. Denkbar als gelinderes Mittel als die endgültige Tötung von Hunden wären jedoch auch Lebendfallen. § 91 Abs 3 des Wr JagdG stellt drauf ab, dass ein Jagdhund, durch welchen ein erheblicher Schaden am Wildstand droht, dann getötet werden darf, wenn er nicht gefangen werden kann. Es ergibt sich somit bereits daraus, dass das Einfangen des Hundes immer

108 Vgl *Berka*, Verfassungsrecht⁸ Rz 1304.

109 Vgl *DJGT*, Tötung von Haustieren im Rahmen des Jagdschutzes 17 f.

110 Vgl dazu etwa *Schuck/Ellenberger*, Bundesjagdgesetz: unter Einbeziehung des Landesrechts (2019) § 23 Rn 19 mwN.

111 Vgl *Berka*, Verfassungsrecht⁸ Rz 1305.

112 Vgl *Berka*, Verfassungsrecht⁸ Rz 1306.

das gelindere Mittel darstellt. An dieser Stelle sollte auch die bestehende Kennzeichnungspflicht von Hunden durch einen Chip nicht außer Acht gelassen werden. Hunde können dadurch jederzeit ihrem Hundehalter zugeordnet werden. Zudem besteht bereits die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für durch den Hund verursachte Schäden. Den Schaden am Wild finanziell abzugelten, stellt demnach ein augenscheinlich gelinderes Mittel als die Tötung des geliebten Hundes dar.

4. Adäquanz (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn)

Hier wird auf die Abwägung der angestrebten öffentlichen Interessen mit dem Gewicht der beeinträchtigten Freiheit abgestellt. Eine Beschränkung kann dabei nur erfolgen, wenn sie durch überwiegende Interessen der Allgemeinheit oder überwiegende Interessen anderer gerechtfertigt ist.¹¹³ Für eine solche Abwägungsentscheidung sind auch die Grundsätze einer demokratischen Gesellschaft heranzuziehen.¹¹⁴ Der gesellschaftliche Wandel in Hinblick auf den Tierschutz könnte dabei uE mit zu berücksichtigen sein. **Der Zweck heiligt somit nicht jedes Mittel.**¹¹⁵ Auf der einen Seite steht als Zweck der **Schutz des Wildes** und auf der anderen der **Schutz des betroffenen Haustiers als mehrfach abgesicherte verfassungsrechtliche Grundrechtsposition**. Der Tod eines Tieres (Wild oder Hund) stellt dabei den wohl größtmöglichen Schaden dar.¹¹⁶ Als weiteres schutzwürdiges Interesse ist auch der **Tierschutz (Staatszielbestimmung)** anzuführen.¹¹⁷ Dieser muss uE auch bereits iSd Weidgerechtigkeit Berücksichtigung finden und ein mehr oder weniger undifferenziertes Tötungsrecht ausschließen.

Ob ein Hund in der Lage ist, ein Wild überhaupt zu verletzen (Gefährlichkeit),¹¹⁸ wird nicht berücksichtigt. Tötung als Präventions-/Vorbeugungsmittel gegen die Beunruhigung oder potentielle Beschädigung des Wildes kann somit keinesfalls angemessen sein.

Wie bereits beschrieben werden viele Haustiere auch als Familienmitglied angesehen, weshalb seine **Tötung auch zu schweren psychischen Belastungen** führen kann. Durch den gesellschaftlichen Wandel lässt sich wie beschrieben ein **erhöhtes Eigentums- und Affektionsinteresse des Eigentümers an seinem Haustier feststellen**.¹¹⁹ Der bayrische Jagdverband sieht somit auch vor, kein Tier zu erlegen, welches einen Namen tragen könnte.¹²⁰

113 Vgl *Berka*, Verfassungsrecht⁸ Rz 1307.

114 Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ § 18 Rz 19; ebenso *Berka*, Verfassungsrecht⁸ Rz 1309.

115 Vgl *DJGT*, Tötung von Haustieren im Rahmen des Jagdschutzes 21 mwN.

116 Vgl dazu in der dt Lehre *Hirt/Maisack/Moritz*, Kommentar zum TierSchG (2016) § 1 Rz 28 mwN.

117 Vgl *DJGT*, Tötung von Haustieren im Rahmen des Jagdschutzes 22.

118 Vgl dazu *DJGT*, Tötung von Haustieren im Rahmen des Jagdschutzes 25 f.

119 Vgl dazu auch *DJGT*, Tötung von Haustieren im Rahmen des Jagdschutzes 28 ff.

120 Vgl *Bayerischer Jagdverband e.V.*, Pressemitteilung: JV empört über Tötung einer Hauskatze, 3.1.2021, abrufbar unter [TiRuP 2025/A](https://www.jaegervereinigung-</p>
</div>
<div data-bbox=)

Dies wird man auch für Österreich aus den ethischen Überlegungen und in Hinblick auf die Weidgerechtigkeit der Jagd so zu vertreten haben.

B. Bewertung der Landesgesetze in Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz

Die landesrechtlichen Regelungen erscheinen auch in Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtlich problematisch: Es erscheint fraglich, inwiefern die Tötungsermächtigung für Haushunde in Hinblick auf die titulierte Ausnahme vom Tötungsverbot für Assistenzhunde, Jagdhund, Rettung und Polizeihunde sachlich gerechtfertigt ist. In manchen Bundesländern (Burgenland, Oberösterreich, Niederösterreich, Wien und Tirol) wird bei der Ausnahme darauf abgestellt, inwiefern sich das Tier in Wahrnehmung seiner besonderen Aufgabe befindet. Dagegen ist dies in anderen Bundesländern (Steiermark, Kärnten, Vorarlberg und Salzburg) nicht der Fall, die Ausnahme gilt für das Tier an sich. Nun könnte man die besondere Ausbildung der mit Tötungsverbot privilegierten Hunde und die damit erhöhte Werthaltigkeit als sachliches Rechtfertigungsmerkmal der Ausnahme vom Tötungsverbot ansehen. Dagegen spricht aber, dass in jenen Bundesländern, in denen die Hundegruppen unabhängig von ihrer Tätigkeit ausgenommen sind, alleine die Rasseeigenschaft die Ausnahme vom Tötungsverbot rechtfertigt – auf das Vorhandensein einer Ausbildung wird gerade nicht abgestellt.

Wie der VwGH (VwSlg 16921A/2006) festgestellt hat, fallen unter den Begriff des Jagdhundes insgesamt 88 verschiedene zugelassene Jagdhunderassen und unterschiedlichen Individuen, bei denen niemals ausgeschlossen werden kann, dass sie „*Herrli & Frauli*“ ausbüxen. Insb stellen die Regelungen auch nicht explizit darauf ab, dass der Hund oder sein Führer eine besondere Ausbildung tatsächlich absolviert hat. Daher erscheinen die Ausnahmen für Jagdhunde, die nicht gerade iZm der Jagd im Wald angetroffen werden, gleichheitsrechtlich problematisch.

Das Erk des VwGH v 4.5.2006, 2006/03/0049¹²¹ befasst sich mit der **Definition von „Jagdhunden“** gem dem Krnt Jagdgesetz 2000 (K-JG 2000) und den daraus resultierenden Konsequenzen für Jagdschutzorgane. Der VwGH stellte fest, dass das K-JG 2000 keine Legaldefinition des Begriffs „**Jagdhunde**“ enthält. Daher ist dieser Begriff nach allgemeinen Auslegungsregeln zu verstehen, wobei zunächst der allgemeine Sprachgebrauch heranzuziehen ist. Demnach sind Jagdhunde solche Hunde, die aufgrund ihrer Rassemerkmale für die Jagd verwendet werden. Eine zusätzliche jagdliche Ausbildung ist für die Einstufung als Jagdhund – anders als vom Bf behauptet – nicht erforderlich.

Im konkreten Fall hatte ein Jagdschutzorgan eine Labradorhündin erschossen, die Wild hetzte. Da Labradore unstrittig zu den Jagdhunderassen zählen,

erlangen.de/files/user_upload/Bilder/Inhalt/Downloads/BJV_PM_Toetung_Katze.pdf (Abfrage: 22.1.2025).

121 VwSlg 16.921 A/2006.

war die Tötung der Hündin unzulässig und verstieß gegen § 49 Abs 3 **K-JG 2000**. Diese Bestimmung erlaubt die Tötung von Hunden nur unter bestimmten Voraussetzungen, wobei Jagdhunde, die als solche erkennbar sind, ausgenommen sind. Der VwGH betonte, dass bereits die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse einen Hund zum Jagdhund iSd Gesetzes macht. Eine besondere Kennzeichnung oder Ausbildung ist nicht erforderlich, solange der Hund als Jagdhund erkennbar ist: *„Jagdhunde werden an den Rassemerkmalen (oder an dem Leuchthalsband), Gendarmerie- oder Polizeidiensthunde sowie Hunde der Zollwache an den Stöberdecken, Blindenhunde an den Rot-Kreuz-Decken und Lawinensuchhunde am 5-7 cm großen, um den Hals getragenen Abzeichen, sowie an gelben Decken, die beidseitig mit Abzeichen versehen sind, erkennbar sein.“*¹²²

Zusammenfassend entschied der VwGH, dass die **Tötung eines erkennbaren Jagdhundes durch ein Jagdschutzorgan einen Verstoß gegen das Kärntner Jagdgesetz darstellt und disziplinarrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen kann.**

Auf Bundesebene existiert somit **keine einheitliche gesetzliche Definition** von „Jagdhunden“. Allerdings regeln die jeweiligen Landesjagdgesetze, welche Hunde als Jagdhunde gelten und welche Bestimmungen für sie gelten. Findet sich in den landesgesetzlichen Jagdgesetzen wie im Bgld JagdG keine Definition von Jagdhunden, so handelt es sich – wie auch vom VwGH bestätigt – um jene Hunde, die aufgrund ihrer Rassemerkmale für jagdliche Zwecke gezüchtet und verwendet werden. Eine spezielle jagdliche Ausbildung oder Prüfung ist dann nicht erforderlich, um als Jagdhund zu gelten. Die Liste der anerkannten Jagdhunderassen orientiert sich dabei an internationalen Jagdverbänden wie dem FCI (Fédération Cynologique Internationale).¹²³

Inwiefern die Ausnahme von der Tötungsermächtigung an das Charakteristikum „Jagdhund“ anknüpft, ist nicht in allen Bundesländern gleich:

Im **Burgenland** ist wie in Kärnten allein der Begriff des Jagdhundes der Grund für die Ausnahme von der Tötungsermächtigung. Sie müssen als solche erkennbar sein, für die ihnen zukommende Aufgabe verwendet werden und sich vorübergehend der Einwirkung ihrer Besitzer entzogen haben. Besonders skurril mutet es an, wenn auf Seiten der Jägerschaft folgende Erörterung erfolgt: ... viele Hunderassen, die ursprünglich als Jagdhunde gezüchtet wurden, haben *„heute ihren Platz in Familien gefunden und so ist der Hund auch ein wichtiges Bindeglied zur nichtjagenden Bevölkerung.“*¹²⁴ Jedem logisch denkenden Menschen erschließt sich der Gegenschluss, dass auch der Hund des Nicht-Jägers ein wichtiges Bindeglied zur Jägerschaft darstellen könnte, wenn

122 Vgl *Anderluh/Havranek*, Kärntner Jagdrecht⁴ (2002) § 49 Krnt JagdG 2000 Anm 10.

123 Vgl zu den einzelnen Jagdhunderassen im Detail <https://www.oiejv.at/academy-old/rassen-2-2/> .

124 <https://www.jagd-burgenland.at/jagd/fachgebiete/jagdhundewesen/> .

er nicht durch den jederzeitigen willkürlichen Tod durch den Schuss eines Jägers bedroht wäre.

Auch in **Oberösterreich** knüpft die Ausnahmeermächtigung allein an das Charakteristikum des Jagdhundes an, wenn er als solcher erkennbar ist, im Dienst verwendet wird und sich nur vorübergehend der Einwirkung des Hundeführers entzogen hat.

Vom **Stmk** Landesgesetzgeber werden in § 60 Abs 2 jene Hunde vom Recht zur Tötung ausgenommen, **die für die Jagd ausgebildet sind**. Es darf also nicht auf jene Hunderassen abgestellt werden, die beim ÖKV als „Jagdhunde“ geführt werden. Vielmehr ist auf ihre **Ausbildung und Verwendung als Jagdhund abzustellen**.¹²⁵ Demnach können auch Hunde, die keiner speziellen Jagdhunderasse zuzuordnen sind, jagdlich ausgebildet sein. Bei der Ausübung der Jagd sind Jagdhunde dabei üblicherweise durch Farbhalsbänder und dergleichen gekennzeichnet.¹²⁶ Wird also ein für die Jagd ausgebildeter Hund jagend angetroffen, so darf dieser nicht getötet werden.

Weder wird auf Anschaffungskosten noch auf investierte Ausbildungskosten bei der einschlägigen Ausnahme abgestellt. Die Regelung knüpft pauschal an den Umstand „Jagdhund“ an – eine Privilegierung, die im Unterschied zum Polizeihund und Rettungshund rein Privaten zuteil wird. Anerkennt man beim Rettungshund und Polizeihund die hoheitliche Agenda zumindest an, wenn der Hund im Dienst ist, und hält diese uE zu Recht für maßgeblich, so lässt sich dies beim Jagdhund eben nicht festmachen. Auch ist der Charakter des Hundes, der geradezu auf das Auffinden von Wild trainiert ist, durchaus geeignet, „Alleinspaziergänge“ im Wald zu unternehmen und damit eine Gefahr für das Wild zu bergen.

Es liegt die Vermutung nahe, dass die Privilegierung des Jagdhundes alleine aufgrund seiner Rasse eine sachliche nicht gerechtfertigte Privilegierung der Jägerschaft darstellt: Der Jäger selbst möchte seinen Hund nicht verlieren!

Im Übrigen kann das freie Umherlaufen eines Jagd-, Assistenz-, Polizei- oder Rettungshundes im Wald immer nur dann gerechtfertigt sein, wenn er mit seinem *Herrn/Frauli* in Aufgabenwahrnehmung tätig ist.

Sollte dies in den einschlägigen Landesgesetzen nicht der Fall sein, ist die Ausnahmeregelung jedenfalls als gleichheitswidrig zu qualifizieren.

C. Sonstige Aspekte

1. Weidgerechtigkeit

Der Begriff der Weidgerechtigkeit stellt einen **unbestimmten Rechtsbegriff** dar. Weidgerechtigkeit umfasst den Leitgedanken, sich um das Wohlergehen des Tieres zu kümmern, dabei müssen auch ethische Kriterien gelten, welche

125 Erläut zu § 60 Stmk JagdG 2014.

126 RV zu § 60 Stmk JagdG 2014.

neben den jagdlichen Motiven auch die Bedürfnisse anderer Gesellschaftsgruppen mitberücksichtigen.¹²⁷ Die Rspr spricht der Weidgerechtigkeit einen mit der Jagd in Zusammenhang stehenden Sorgfaltsmaßstab zu.¹²⁸ Es handle sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der als Sammelbegriff alle ungeschriebenen sowie geschriebenen Regeln für das einwandfreie Beherrschen des Jagdhandwerks und die ethische Einstellung des Jägers sowohl zum Menschen als auch zum Tier betrifft.¹²⁹ Der VfGH bezeichnete die öffentlichen Interessen der Weidgerechtigkeit als „jagdlicher Tierschutz“.¹³⁰ Die Leitbilder der Jägerschaft zB in Kärnten enthalten als **Grundsatz weidgerechten Verhaltens ua den Tier- und Naturschutz**.¹³¹ Das Bgld JagdG enthält in der Präambel ebenso ein Bekenntnis zu den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit. Sie unterstützt die Nachhaltigkeit des Vorkommens einer artenreichen Tierwelt und leistet somit einen wichtigen Beitrag zum Naturschutz und zur Biodiversität. Die Ziele des Jagdrechts und die Weidgerechtigkeit haben sich im Laufe der Zeit klar verändert. Wurde die Jagd lange als Überlebenszweck verstanden, so hat sie sich später zum Statussymbol und Wildbestandschutz entwickelt. Die Weidgerechtigkeit stellt somit die gemeinsame Verantwortung **mit anderen Naturnutzer*innen dar**.¹³² Als besonders relevant ist der Begriff der Weidgerechtigkeit auch in Hinblick auf die Frage, ob ein **jagdliches Verhalten als Tierquälerei** zu qualifizieren ist.¹³³ Die weidgerechte Ausübung der Jagd oder Fischerei iSv nach jagdrechtlichen und fischereirechtlichen Bestimmungen vorgenommenen Handlungen an Tieren gilt nicht als Tierquälerei.¹³⁴ Eine Jagdausübung kann als weidgerecht verstanden werden, wenn sie dem herkömmlichen Jagdgebrauch entspricht.¹³⁵ Dies erscheint uE jedoch sehr problematisch, geht man davon aus, dass dadurch auch weidwidriges Jagen weidgerecht sein kann, weil es dem (weidwidrigen) Jagdgebrauch entspricht.¹³⁶

2. Beweisnotstand im Falle einer Tötung

Ein besonderes Problem und dadurch einen großen Handlungsbedarf stellt die Beweissituation iZm der Tötung von Haustieren dar. Damit der Tierhalter bzw die Tierhalterin irgendwelche rechtlichen Schritte in Angriff nehmen kann, muss er oder sie die **Tötung des Tieres beweisen**. Der Jagdausübungsbe-

127 Vgl dazu jagdfakten.at; *Seltenhammer et al*, Zum Selbstverständnis der Jagd (2012), abrufbar unter https://wildlife.reimoser.info/download/2012_Seltenhammer%20et%20al_Zum%20ethischen%20Selbstverstaendnis%20der%20Jagd_OOe%20Jaeger.pdf (Abfrage: 17.2.2025).

128 VwGH 23.10.2023, 2013/03/0071; VwSlg 16.991 A/2006.

129 VwGH 13.9.2017, Ra 2017/03/0080; VwGH 23.10.2013, 2013/03/0071.

130 VfGH 10.10.2017, E 2446/2015-42 ua Rn 86.

131 Siehe dazu näher *Paul*, Weidgerechtigkeit 3.0 (2022) 56.

132 Vgl dazu jagdfakten.at, Entwicklung Jagdrecht und Weidgerechtigkeit.

133 Vgl *Pechlof*, Tierschutz im Jagdrecht, RdU 2024/114, 191.

134 446 BlgNR 22. GP 5 f.

135 VwGH 23.10.2023, 2013/03/0071; 13.9.2017, Ra 2017/03/0080.

136 Vgl dazu näher *Pechlof*, Tierschutz im Jagdrecht, RdU 2024/114, 197.

rechtigte muss hingegen beweisen, dass er **rechtmäßig und ohne Verschulden dh unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen gehandelt hat**. Oftmals wissen Tierhalter*innen jedoch nichts von der Tötung ihres Tieres, die Tiere „verschwinden einfach“, was wohl auch besonders schwer für die Trauerverarbeitung sein kann. Die einzelnen Jagdgesetze der Bundesländer sehen zwar Meldepflichten vor, diese sind jedoch sehr uneinheitlich ausgestaltet. Eine zentrale Melde- und Anzeigepflicht von Haustierabschüssen wäre hier zielführend.

3. Sittenwidrigkeit

Die Regelung ist verfassungswidrig, da sie gegen das Eigentumsrecht verstößt, aber auch sittenwidrig, da sie in unverhältnismäßiger Weise sämtliche Tierhalter mit der Bedrohung des Lebens des geliebten Haustieres in un gerechtfertigter Weise konfrontiert.

VIII. Zusammenfassung

Die Tötung von Haustieren (insb Hunden) gemäß den Landesjagdgesetzen stellt **einen Eingriff in das grundrechtlich geschützte Recht des Eigentums** (Art 1 1. ZP EMRK) dar. Der Staat hat Schutz- und Gewährleistungspflichten in Bezug auf das Eigentum und muss den grundrechtlichen Anforderungen im Rahmen seiner einfachen Gesetze Rechnung tragen (Art 1 1. ZP EMRK).

Art 1. 1. ZP EMRK lautet:

„Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern, sonstiger Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.“

Der Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentumsrecht ist in Hinblick auf die Anforderungen, unter denen ein solcher verfassungsrechtlich, tierschutzrechtlich, sittlich gerechtfertigt wäre, **uE nicht gedeckt**. Anders hat dies aber zuletzt der VfGH in seinem Erk G 246/2022-5 beurteilt.

Man mag dem Jagdrecht durchaus ein öffentliches Interesse zusprechen, dennoch ist dies uE alleine noch nicht ausreichend, um die Verfassungsmäßigkeit der Tötungsermächtigung zu rechtfertigen.

Ein **Eingriff in ein fremdes Eigentum** ist nämlich nur erlaubt, wenn der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** gewahrt wird (Eingriffsermächtigung).¹³⁷

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass der vom **Staat verfolgte Zweck legitim** (1) ist, das **eingesetzte Mittel geeignet** (2) ist, der Einsatz des Mittels zur **Erreichung des Zwecks notwendig bzw erforderlich** (3) ist und insgesamt ein (**adäquates**) **Verhältnis zwischen dem eingesetzten Mittel und der damit verbundenen Grundrechtsbeeinträchtigung gewahrt bleibt (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn)** (4).

Die Tötung eines Hundes (oder einer Katze) muss somit zum Schutz des Wildes geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig im engeren Sinne sein.

Während der Schutz des Wildes als legitimer Zweck aner kennenswert erscheint, ist das eingesetzte Mittel völlig überschießend, da gelindere Alternativen existieren, die eine vollständige Enteignung durch Tötung überflüssig machen. Auch daher ist die derzeitige gesetzliche Regelung als verfassungswidrig anzusehen. Der pauschale Abschuss von Hunden ohne Differenzierung nach ihrer tatsächlichen Gefährlichkeit verletzt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und stellt eine unverhältnismäßige Eigentumsbeschränkung dar. Auch in Hinblick auf die damit verbundene Missachtung tierschutzrechtlicher Prinzipien, den psychischen Folgen in Hinblick auf die Mensch-Tier-Beziehung, den ethischen und sittlichen Wertungen ergibt sich die Unverhältnismäßigkeit der Eingriffsermächtigung in das Leben des Haustiers (Hund) durch die Jagdgesetze.

Durch die **Abwägung** der beschriebenen Nachteile für die Betroffenen im Verhältnis zum verfolgten Zweck kann somit festgehalten werden, dass auch das landesgesetzlich im Bgld JagdG verankerte pauschale Tötungsrecht für Hunde **unangemessen und unverhältnismäßig** ist.

Die gesetzlichen Regelungen in den Landesjagdgesetzen (so auch im Bgld JagdG) ermöglichen die Tötung von Haustieren ohne eine Entschädigungspflicht für die Eigentümer. Dies gibt ebenso Anlass, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als verletzt und damit als nicht von der Eingriffsermächtigung gedeckt anzusehen.

Die landesrechtlichen Regelungen zur Tötungsermächtigung differenzieren in sachlich fragwürdiger Weise zwischen verschiedenen Hundetypen. Diese Differenzierung ist gleichheitswidrig, da sie Hunde allein aufgrund ihrer Rasse privilegiert.

Die Tötungsermächtigung in den Landesjagdgesetzen widerspricht auch den Grundsätzen des BVG Tierschutz. Der Schutz von Tieren ist in Österreich ein Staatsziel, das bei allen gesetzgeberischen Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Die pauschale Tötungserlaubnis für Hunde, ohne Rücksicht auf deren tatsächliche Gefährlichkeit oder andere mildere Schutzmaßnahmen, verletzt diesen Grundsatz. Schließlich widerspricht die Regelung dem BVG Tierschutz, da keine ausreichende Berücksichtigung des Staatsziels Tierschutz erfolgt.

¹³⁷ Zur dt Rechtslage siehe auch *DJGT*, Tötung von Haustieren im Rahmen des Jagdschutzes (2021) 16 f.

Korrespondenz:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner*
Vorständin des Instituts für Umweltrecht
Institut für Umweltrecht, JKU Linz
Kontaktadresse: 4040 Linz, Altenberger Straße 69
E-Mail: erika.wagner@iur.jku.at

Mag.^a *Lydia Burgstaller*, MSc
Universitätsassistentin
Institut für Umweltrecht, JKU Linz
Kontaktadresse: 4040 Linz, Altenberger Straße 69
E-Mail: lydia.burgstaller@jku.at